

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend Revision des Elektrizitätsgesetzes und Genehmigung  
der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend präsentieren wir Ihnen die Vorlage betreffend Revision des Elektrizitätsgesetzes und Genehmigung der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags.

**I. Einleitung**

In dieser Vorlage werden die folgenden fünf politischen Geschäfte behandelt, die alle das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 (SHR 731.100) betreffen:

- Motion 2007/04 von Charles Gysel betreffend «Änderung Elektrizitätsgesetz»;
- Ablösung des NOK-Gründungsvertrags: Genehmigung;
- Motion 2017/5 von Martina Munz betreffend «Stromnetz nicht an private Investoren veräussern»;
- Motion 2017/6 von Andreas Frei betreffend «Genehmigung Aktionärsbindungsvertrag und Veräusserung von Aktien»;
- Postulat 2019/6 der Spezialkommission betreffend «Ausübung des (Vor-)kaufsrechtes auf EKS-Aktien: Gemeinsame Entscheide von Regierung und Parlament».

Nicht Gegenstand dieser Vorlage ist die in der Zwischenzeit abgeschriebene Motion 2018/1 von Martina Munz betreffend Kompetenz für den Aktienverkauf von EKS-Aktien, da Art. 12 Elektrizitätsgesetz bereits am 19. August 2019 (in Kraft seit 1. Januar 2020) geändert wurde.

Der Aufbau dieser Vorlage folgt der Reihenfolge der betroffenen Gesetzesartikel.

**II. Klärung Systematik**

Das Elektrizitätsgesetz enthält einen vielfältigen Regelungsinhalt. Es ist jedoch in seiner heutigen Fassung nicht mit Zwischentiteln in einzelne Abschnitte gegliedert, was die Verständlichkeit erschwert: Die Artikel 1–9 enthalten allgemeine Bestimmungen im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung. In den Artikeln 10–13 sind Spezialbestimmungen betreffend das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) enthalten. Art. 14 regelt Aspekte im Zusammenhang mit dem

NOK-Gründungsvertrag und schliesslich regeln Art. 15 und 16 die Aufhebung bisheriger Erlasse sowie das Inkrafttreten.

Die bisher fehlende Gliederung führt gelegentlich zu Unklarheiten und Missverständnissen. Mit dieser Vorlage soll dieser Mangel des Elektrizitätsgesetzes behoben werden. Dazu dient die Einführung der folgenden Zwischentitel:

- «Allgemeine Bestimmungen» vor den Art. 1–9
- «Besondere Bestimmungen EKS» vor den Art. 10–13
- «Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG» vor Art. 14
- «Schlussbestimmungen» vor Art. 15–16

### **III. Postulat 2019/6 der Spezialkommission vom 8. Mai 2019 betreffend «Ausübung des (Vor-)kaufsrechtes auf EKS-Aktien: Gemeinsame Entscheide von Regierung und Parlament»**

Mit diesem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat aufzuzeigen, wie er inskünftig den Kantonsrat in die Entscheidung über die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes betreffend EKS-Aktien einbinden will.

#### **1. Bisherige Beratung des Anliegens**

Die Erledigung dieses Postulats war ursprünglich mit der Vorlage des Regierungsrates vom 16. Februar 2021 betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate (ADS 21-08) vorgesehen. An der Geschäftsprüfungskommissions-Sitzung vom 1. März 2021 stimmte die Kommission dem Vorgehensvorschlag zur Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes zu. Jedoch wünschte die Kommission eine verbindlichere Verankerung, die mit einer separaten Vorlage geschaffen werden sollte. Da die Revision des Elektrizitätsgesetzes mit der vorliegenden Vorlage ohnehin erfolgen soll, wird das Anliegen an dieser Stelle integriert.

#### **2. Aktienkauf und -verkauf 2017**

Im Dezember 2017 hatte der Regierungsrat den damals von der Axpo gehaltenen 25 %-Anteil an den EKS-Aktien zum Preis von 53 Mio. Franken zurückgekauft. 15 % der Aktien wurden daraufhin zum Preis von 31.8 Mio. Franken an die EKT und 10 % der Aktien zum Preis von 21.2 Mio. Franken an die EKS weiterverkauft. Die EKS beabsichtigte nie, die Aktien langfristig zu halten. Im Zuge der Eignerstrategie des Regierungsrates für die EKS vom 7. Januar 2020 wurde deshalb ein Rückkauf des 10 % Aktienanteils der EKS geprüft. Begünstigt durch die sehr guten Rechnungsabschlüsse des Kantons beschloss der Regierungsrat Ende 2020, den 10 % Aktienanteil an der EKS zurückzukaufen. Aufgrund der zeitlichen Nähe zum Verkauf der 10 % EKS-Aktien Ende 2017 und ausgehend vom Eigenkapital der EKS wurde der Kaufpreis – wie im 2017 – auf 21.2 Mio. Franken festgesetzt. Der Vollzug findet erst nach der Generalversammlung der EKS für das Geschäftsjahr 2020 Ende Juni 2021 statt. Die Frage der Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes stellte sich bei diesem Vorgang

nicht, da der Kanton gemäss Partnervertrag (Aktionärsbindungsvertrag) das erste Vorkaufsrecht innehat. Mit dem Rückkauf des 10 % Aktienanteils ist das Aktionariat der EKS bereinigt. Weitere Aktienverkäufe sind derzeit nicht geplant, weshalb die Thematik des Vorkaufsrechts in absehbarer Zeit kaum aktuell werden dürfte.

### **3. Entscheidung über die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes**

Der Regierungsrat begrüsst bei einem allfälligen künftigen Verkauf der EKS Aktien durch die EKT die Einbindung des Kantonsrats. Er sieht den Einbezug in die Entscheidung über die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes betreffend EKS-Aktien wie folgt vor:

Ab der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages der EKT mit einem Dritten wird die dreimonatige Frist, innert welcher das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, ausgelöst. Diese Frist gilt vorbehaltlos und bedingungslos und ist nicht erstreckbar. Das Versäumen dieser Frist hat die Nichtausübung des Vorkaufsrechts zur Folge. Innerhalb dieser Frist sind folgende Schritte zu durchlaufen, jeweils unter Angabe eines groben Zeitplanes.

- Woche 1: Der Regierungsrat wird den Kantonsrat umgehend über einen allfälligen Vorkaufsfall informieren.
- Woche 1–4: Bevor der Regierungsrat entscheidet, ob er das Vorkaufsrecht ausüben will oder nicht, ist das Kaufangebot einer Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer zu unterziehen. Danach wird der Regierungsrat über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts entscheiden und dem Kantonsrat gestützt auf die getätigten Abklärungen eine entsprechende Vorlage unterbreiten und ihm seine Absicht kundtun.
- Woche 5–12: Der Kantonsrat hat dann die Möglichkeit, mittels einer Stellungnahme zu Handen des Regierungsrates seine Empfehlung abzugeben. Diese ist abschliessend und für den Regierungsrat bindend, sofern sie mindestens 10 Tage vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Ausübungserklärung abgegeben wird.
- Woche 13: Gestützt auf diese Stellungnahme wird der Regierungsrat innert der dreimonatigen Frist eine Rückmeldung bezüglich Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts machen.

Sofern der Kantonsrat innert der entsprechenden Frist keine Stellungnahme und damit keine Empfehlung abgeben kann, wird der Regierungsrat gestützt auf seinen Beschluss im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Vorlage an den Kantonsrat das Vorkaufsrecht ausüben oder nicht.»

### **4. Verankerung des Vorgehens im Elektrizitätsgesetz**

Zur verbindlichen Verankerung des vorangehend beschriebenen Vorgehens beantragt der Regierungsrat die folgende Ergänzung von Art. 12 Elektrizitätsgesetz mit einem neuen Abs. 2<sup>bis</sup>:

Heute geltender Art. 12	Neuer Art. 12 (Neuerung kursiv)
<p>Art. 12 - Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>2</sup> Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.</p> <p><sup>3</sup> Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS oder des Leitungsnetzes als Teil davon mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.</p> <p><sup>4</sup> Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.</p>	<p>Art. 12 - Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien</p> <p>(Abs. 1 unverändert)</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p> <p><i><sup>2bis</sup> Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig verbindlich anzuhören.</i></p> <p>(Abs. 3 unverändert)</p> <p>(Abs. 4 unverändert)</p>

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage gewährleistet den Einbezug des Kantonsrats. Eine detailliertere Regelung zur Umsetzung des vorangehend definierten Prozesses ist weder ratsam noch erforderlich, da so eine gewisse zeitliche Flexibilität erhalten bleibt. Jedoch ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Dreimonatsfrist als solche nicht erstreckbar ist.

#### IV. Motion 2007/4 von Charles Gysel betreffend «Änderung Elektrizitätsgesetz»

##### 1. Inhalt

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu unterbreiten. Das Gesetz soll in dem Sinne angepasst werden, dass für die Erteilung von Konzessionen eine angemessene, den Usanzen entsprechende Konzessionsgebühr verrechnet werden kann, die zumindest die vollen Kosten des Staates deckt.

Die heute noch geltenden Konzessionen für die Elektrizitätswerke der Einwohnergemeinden Schaffhausen und Hallau sowie für die Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen AG (EKS) wurden am 17. Oktober 2006 erteilt (Vorlage des Regierungsrates vom 28. November 2006, ADS 06-117; vgl. auch Ratsprotokoll 2007, S. 165–170 [Genehmigung] und 799–811 [Erheblicherklärung der Motion]). Für die Erteilung dieser drei Konzessionen wurde eine Verwaltungsgebühr von insgesamt Fr. 5'000.-- erhoben (Ratsprotokoll 2007, S. 169).

Die Motion betreffend Konzessionsgebühren wurde am 24. September 2007 erheblich erklärt (Ratsprotokoll 2007, S. 811). Da die Konzessionen bis Ende 2026 erteilt wurden, und vor einer Erneuerung dieser Konzessionen kein Handlungsbedarf bestand, wurde bislang auf die Erarbeitung einer Vorlage verzichtet. Nun kann dies gesamthaft mit den anderen Anpassungen des Elektrizitätsgesetzes erfolgen.

## **2. Heute geltendes Recht**

Mit der Motion sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit die vollen Kosten des Staates bei der Konzessionserteilung gedeckt werden. Hierbei muss zwischen den Bearbeitungskosten für die Konzessionserteilung und einer eigentlichen Konzessionsgebühr unterschieden werden.

Eine Konzession verleiht dem Konzessionär das Recht, eine monopolisierte Tätigkeit auszuüben oder beinhaltet die Zuweisung einer öffentlichen Sache zur Sondernutzung. Dafür kann, wenn eine entsprechende rechtliche Grundlage vorliegt, eine Konzessionsgebühr verlangt werden. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz in der heutigen Fassung überträgt der Kanton die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben (Grundversorgung mit elektrischer Energie) unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen. Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre und verlängert sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer (Art. 2 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz). Somit sieht das heute geltende Recht keine Konzessionsgebühr vor. Diese Rechtsgrundlage war anlässlich der Entstehungsgeschichte des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 umstritten. Letztlich hatte eine knappe Mehrheit eine Konzessionsgebühr abgelehnt, weil keine verdeckte Steuer eingeführt werden sollte (Ratsprotokoll 2007, S. 801 sowie 804–806).

Der Aufwand für die Bearbeitung des Konzessionsgesuchs – zusammengesetzt aus Zeitaufwand und Barauslagen – kann unabhängig von einer Konzessionsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 16. Oktober 1973 (SHR 172.201). Der Regierungsrat ist die Konzessionsbehörde (Art. 2 Abs. 3 Elektrizitätsgesetz). Demnach liegt die Spannweite des allgemeinen Gebührentarifs heute zwischen 500.-- und 10'000.-- Franken (§ 12 Verwaltungsgebührenverordnung). Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen. Das Interesse des Gebührenpflichtigen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können berücksichtigt werden (§ 6 Verwaltungsgebührenverordnung). Kleinere Barauslagen sind in der Regel in der Staatsgebühr enthalten, erhebliche Barauslagen können in Rechnung gestellt werden (§ 7 Verwaltungsgebührenverordnung). Wie vorangehend erwähnt, wurden für die erteilten Konzessionen gesamthaft Fr. 5'000.-- in Rechnung gestellt, was der damaligen Obergrenze entsprach (Ratsprotokoll 2007, S. 810).

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammengefasst, dass zum einen bereits nach geltendem Recht höhere Verwaltungsgebühren verlangt werden könnten, als im Jahr 2006 bei der Konzessionserteilung in Rechnung gestellt wurden, nämlich bis zu Fr. 10'000.-- pro Konzession – sofern der entsprechende Aufwand tatsächlich entstanden ist. Zum andern besteht heute keine Rechtsgrundlage für eine eigentliche Konzessionsgebühr.

### 3. Anpassungsbedarf

Aus dem Motionstext sowie der Beratung des Kantonsrats zur Motion 2007/4 ergibt sich, dass es dem Motionär nicht um die Einführung einer eigentlichen Konzessionsgebühr geht, sondern um die Abgeltung der Kosten, die der Verwaltung durch die Bearbeitung der Konzessionsgesuche entstehen (Ratsprotokoll 2007, insbesondere S. 801–804). Mit der heutigen Rechtslage ist eine Überwälzung dieser Kosten bereits möglich, mit der erwähnten Obergrenze von Fr. 10'000.-- pro Konzession plus Barauslagen. Dennoch empfiehlt der Regierungsrat zur Klärung der Rechtslage folgende Anpassung:

heutiger Art. 2 Elektrizitätsgesetz	Anpassungsvorschlag ( <i>Neuerung kursiv</i> )
<p><b>Art. 2 - Konzession</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat.</p>	<p><b>Art. 2 - Konzession</b></p> <p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. <i>Für die Konzessionserteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.</i></p>

Diese Anpassung von Art. 2 des Elektrizitätsgesetzes dient der Klärung der Rechtslage und gewährleistet, dass bei künftigen Konzessionserteilungen für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Gebühr erhoben sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt werden. Die heute in der Verwaltungsgebührenverordnung vorgesehene Obergrenze von Fr. 10'000.-- gilt pro erteilte Konzession und genügt, um den anfallenden Aufwand zu decken. Eine Erhöhung ist deshalb nicht nötig. Aufgrund dieser Ergänzung von Art. 2 Abs. 3 Elektrizitätsgesetz kann die Motion 2007/4 als erledigt abgeschrieben werden.

### V. Anpassungen des Elektrizitätsgesetzes aufgrund der Ablösung des NOK-Gründungsvertrags

Der Kanton Schaffhausen ist Gründungsmitglied der Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK, heute Axpo Holding AG). Er hält eine Beteiligung von 7.875 Prozent. Der Vertrag aus der Gründungszeit 1914 ist heute nur noch beschränkt umsetzbar. Er soll deshalb durch ein neues Vertragswerk, bestehend aus Aktionärsbindungsvertrag (ABV) und Eignerstrategie, ersetzt werden. Zudem sollen die Statuten angepasst werden. ABV und Eignerstrategie bedürfen der Genehmigung aller Aktionäre. Im Kanton Schaffhausen liegt die Genehmigungskompetenz gemäss Kantonsverfassung beim Kantonsrat. Nachfolgend werden zunächst der Vollständigkeit halber in den Ziffern 1–6 Informationen wiedergegeben, die auch schon in der Orientierungsvorlage von 30. April 2019 (ADS 19-36) enthalten waren.

## **1. Ausgangslage**

Bis vor einigen Jahren war die Schweizer Stromversorgung ein Monopolbereich mit acht regionalen Regelzonen. Das Versorgungsgebiet der heute in den Axpo-Konzern eingegliederten Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) war in einer Regelzone zusammengefasst. Das Stromnetz gehörte der Axpo bzw. den angeschlossenen Kantons- und Gemeindewerken. Sie waren für die Stromtarife und die sichere Versorgung verantwortlich. Mit dem Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 hat sich der nationale Strommarkt grundlegend geändert; er ist heute teilliberalisiert. Die acht Regelzonen wurden 2009 durch eine schweizerische Regelzone abgelöst. Für deren diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb ist die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG zuständig.

Mit der Teilliberalisierung des Strommarktes hat sich auch das Verhältnis zwischen den Kantonswerken und der Axpo geändert. Es kommt vor, dass sie heute bei der Versorgung von Grosskunden als Konkurrenten auftreten. Mit der freien Lieferantenwahl für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Gemeindewerke, Kantonswerke etc.) und Endverbraucher ab 100'000 kWh Jahresverbrauch hat der NOK-Gründungsvertrag an Bedeutung verloren.

Die Axpo hat im Gegensatz zu den meisten Schweizer Stromunternehmen mit Ausnahme der Zentralschweizerischen Kraftwerke (CKW) keine Kunden, denen sie den Strom zu Gestehungskosten verrechnen kann. Sie muss den erzeugten Strom im Markt absetzen. Als Folge der tiefen Strompreise in den Geschäftsjahren 2013/14 bis 2015/16 nahm die Axpo hohe Wertberichtigungen auf ihrem Kraftwerkpark vor. Der Verwaltungsrat der Axpo präsentierte im Dezember 2016 seine Strategie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Konzerns. Dazu gehört die Gliederung in die «Axpo Power AG» (Kernkraftwerke, Gaskraftwerke, einige Wasserkraftwerke) und die «Axpo Solutions AG» (erneuerbare Energien, internationales Kundengeschäft, Stromnetze). Die Axpo will sich damit die strategische Flexibilität sichern, um rasch auf neue Marktsituationen reagieren zu können.

Die Rahmenbedingungen haben sich damit sowohl für die Axpo als auch für die Kantonswerke wesentlich verändert. Die regionale Ausrichtung hat an Bedeutung verloren. Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit über die Axpo-Beteiligung haben sich gegenüber früher verringert. Die bisherige Aufgabenteilung zwischen der Axpo und den Kantonswerken ist nicht mehr in allen Teilen umsetzbar.

## **2. Die Vorarbeiten der Eigner**

Im Juni 2016 nahmen die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich unter der Federführung der Kantone Aargau und Zürich ein Projekt in Angriff mit dem Ziel, gemeinsam die Schlüsse aus den Entwicklungen der letzten Jahre zu ziehen und die Eigentümerinteressen zu klären. Im Laufe des Projekts wurden auch die weiteren Aktionäre der Axpo Holding, die Kantonswerke AEW Energie AG (AEW), EKT Holding AG (EKT), Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und SAK Holding AG (SAK) sowie die Axpo Holding in das Projekt eingebunden. Zwei wichtige Schritte wurden bereits abgeschlossen: Die Entpolitisierung und Verkleinerung des Verwaltungsrats sowie die Institutionalisierung eines zweimal jährlich stattfindenden Informationsaustausches zwischen der Axpo Holding und den Aktionären.

Ein weiteres Teilprojekt betrifft den NOK-Gründungsvertrag aus dem Jahr 1914. Dieser ist nach über 100 Jahren in praktisch allen Bestimmungen überholt bzw. nicht mehr oder nur noch bedingt anwendbar. Es ist zudem unsicher, ob er bei einem Rechtsstreit vor einem Gericht Bestand hätte.

Für die Erarbeitung einer für alle Beteiligten guten Nachfolgelösung wurde eine zweistufige Projektorganisation (politisches Gremium für die Entscheide, fachtechnische Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Grundlagen) gewählt. Im politischen Gremium war der Kanton Schaffhausen durch Regierungsrat Martin Kessler, in der fachtechnischen Arbeitsgruppe durch den Leiter der Energiefachstelle, Andrea Paoli, vertreten. Die Resultate dieses über zwei Jahre dauernden Prozesses sind der neue Aktionärsbindungsvertrag (ABV), die neue Eignerstrategie und die überarbeiteten Statuten. Die vorliegenden Entwürfe bilden einen Kompromiss sämtlicher Eigner ab.

### **3. Der Aktionärsbindungsvertrag (ABV)**

Im ABV werden das Verhältnis der Vertragspartner untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Dazu gehören beispielsweise die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die Dividendenpolitik, Veräußerungsverbote, Mindestbeteiligungen, Vorhandrechte, Mitverkaufsrechte und -pflichten, Dauer des Vertrags und die Möglichkeit der Kündigung. Zu den wichtigsten Inhalten des ABV gehören insbesondere:

#### *Veräußerungsverbot*

Die Axpo soll in der aktuellen wirtschaftlichen Lage gestärkt werden. Deshalb gilt eine 5-jährige Lock-up Periode, während der die Aktionäre ihre Anteile an der Axpo Holding zu 100 Prozent halten. In diesem Zeitraum dürfen Aktien nur zwischen Kantonen und ihren Kantonswerken oder zwischen den Aktionären übertragen werden.

#### *Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode*

Zur Sicherung, dass die Mehrheit der Gesellschaft nach Ablauf der Lock-up Periode in den Händen des bisherigen Aktionariats bleibt, müssen die Parteien mindestens 51 Prozent der Aktien an der Gesellschaft halten. Dabei hat jede Partei die Verpflichtung zum Halten der gemeinsamen Mindestbeteiligung proportional zu ihrem am Ende der Lock-up Periode bestehenden Aktienanteil. Die Verpflichtung kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer von acht Jahren mit einem Quorum von 50 Prozent und der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden.

#### *Vorhandrecht*

Die übrigen Aktionäre erhalten ein Vorhandrecht für die Anteile einer verkaufswilligen Partei. Dabei haben bestehende Aktionäre die Möglichkeit, sämtliche Aktien einer veräußerungswilligen Partei zu erwerben und dabei relativ zu ihren Aktienanteilen gleichbehandelt zu werden. Zudem haben die veräußerungswilligen Parteien die Möglichkeit, sämtliche Aktien, die über ihrer Mindestbeteiligung liegen, zu verkaufen.

### *Dauer des Vertrags*

Der ABV wird für acht Jahre fest abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um fünf Jahre.

## **4. Die Eignerstrategie**

In der Eignerstrategie werden die gemeinsamen strategischen Ziele der Eigner an die Axpo Holding festgelegt. Dazu gehören die unternehmerischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen. Die Aktionäre berücksichtigen dabei die unternehmerische Autonomie der Axpo. Die Eignerstrategie umfasst 13 strategische Leitsätze, u.a.

- wird sichergestellt, dass die Stromnetze und die Wasserkraft mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben;
- soll die Axpo auf zusätzliche Beteiligungen im Bereich der Kernenergieproduktion verzichten;
- sollen Synergien mit den Kantonswerken und den Aktionären genutzt werden;
- soll ein Cashflow erwirtschaftet werden zur Entrichtung einer marktüblichen Dividende, zur langfristigen Sicherung der Investitionen und zur Rückzahlung von eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

Die Eignerstrategie wird für eine feste Dauer von acht Jahren abgeschlossen und wird regelmässig einer Überprüfung unterzogen. Änderungen und Ergänzungen der Eignerstrategie bedürfen der Zustimmung aller Aktionäre. Rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit planen die Aktionäre die neue Strategie. Um die Handlungsfähigkeit der Axpo Holding zu gewährleisten, sollte die Beschlusskompetenz zur Anpassung der Eignerstrategie bei den jeweiligen Exekutiven liegen.

## **5. Die Statuten**

Bei den Statuten der Axpo Holding wurde insbesondere der Zweckartikel an die heutigen Verhältnisse angepasst. Der Zweck ist möglichst offen formuliert. Zudem wurden Anpassungen im Bereich der Governance vorgenommen, u.a.:

- die Einzelwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats (VR);
- eine Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des VR;
- die Wahl des Präsidenten des VR durch die Generalversammlung (GV);
- eine Anpassung bei der Genehmigung der Vergütungen von VR und Geschäftsleitung.

Die Anpassung der Statuten obliegt der Generalversammlung. Für die Änderung des Gesellschaftszwecks ist ein Beschluss der GV erforderlich, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt. Die Statuten werden dennoch zur Wahrung der Transparenz in dieser Vorlage auch aufgeführt (vgl. Anhang).

## **6. Das Genehmigungsverfahren**

ABV und Eignerstrategie bedürfen der Genehmigung aller Aktionäre. Im Kanton Schaffhausen liegt die Genehmigungskompetenz gemäss Kantonsverfassung (Genehmigung Verträge, Art. 53 Abs. 4) in Verbindung mit Art. 14 Elektrizitätsgesetz sowie dem Beschluss des damaligen Grossen Rates

betreffend die Genehmigung des Vertrages über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG und des Vertrages über den Ankauf der Kraftwerke Beznau-Löntsch vom 3. Juni 1914 beim Kantonsrat.

Weil auch in den anderen Eignerantonen Genehmigungsverfahren zu durchlaufen sind, hat das politische Gremium ein zweistufiges Vorgehen beschlossen. In einer ersten Phase soll sich der Kantonsrat im Rahmen einer Orientierungsvorlage zum Geschäft äussern können. Dies erfolgte 2019 (zu den Erkenntnissen daraus vgl. sogleich Ziff. 7). In einer zweiten Phase ist die Verabschiedung der Genehmigungsvorlage vorgesehen. Werden in der zweiten Stufe des Verfahrens ABV oder Eignerstrategie in einem der Eignerkantone nicht genehmigt, hat dies den sofortigen Abbruch des Genehmigungsverfahrens in allen Kantonen zur Folge und die Arbeiten der Aktionäre müssten wieder von vorne beginnen.

## **7. Orientierungsvorlage 2019**

Mit der Orientierungsvorlage vom 30. April 2019 (ADS 19-36) informierte der Regierungsrat den Kantonsrat über das neue Vertragswerk. Die kantonsrätliche Spezialkommission 2019/3 erstattete am 14. August 2019 Bericht und Antrag dazu (ADS 19-81). Sie empfahl dem Kantonsrat, drei Planungserklärungen zum Vertragswerk zu verabschieden. Dieser Empfehlung folgte der Kantonsrat am 28. Oktober 2019, indem er folgende drei Planungserklärungen verabschiedete:

### *I. Aktionärsbindungsvertrag, Ziffer 7.3, Abs. 3 (neu)*

Mit 46 : 10 Stimmen wird dem folgenden Planerklärungsantrag zugestimmt: «Die Verpflichtung gemäss dieser Ziffer 7.3 kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer gemäss Ziffer 14 mit einem Quorum von über 50 %, der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien sowie der Mehrheit der direkt beteiligten Kantone abgeändert oder aufgehoben werden».

### *II. Eignerstrategie*

#### *Schlussbestimmungen (neu)*

Mit 54 : 1 Stimmen wird dem folgenden Planerklärungsantrag zugestimmt: «Die Eignerstrategie tritt mit dem Beschluss der Aktionäre vom ... in Kraft und wird regelmässig einer Überprüfung unterzogen».

### *III. Statuten*

#### *Art. 2 Einschub zwischen Abs. 2 und Abs. 3 (neu)*

Mit 45 : 11 Stimmen wird dem folgenden Planerklärungsantrag zugestimmt: «Einer der Hauptzwecke ist namentlich das direkte und indirekte Halten von Netzinfrastrukturen und grossen Wasserkraftwerke sowie das Sicherstellen, dass diese Netzinfrastruktur und die grossen Wasserkraftwerke stets mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der Schweizer öffentlichen Hand bleiben».

## **8. Diskussion der Planungserklärungen im politischen Gremium der Axpo- Kantone**

Aufgrund der kantonsrätlichen Diskussion zur Orientierungsvorlage informierte der Vorsteher des Baudepartements das politische Gremium der Axpo-Kantone über den Stand der Debatte im Kanton Schaffhausen und beantragte, an der Sitzung im Juni 2020 zu traktandieren, ob Änderungen am Vertragswerk vorgenommen werden könnten. An dieser Sitzung vom 18. Juni 2020 nahmen Vertreter der Axpo-Kantone sowie der beteiligten Elektrizitätswerke teil.

Die Vertreter des politischen Gremiums informierten zunächst über den Stand der politischen Diskussion in den einzelnen Kantonen. Die Elektrizitätswerke hatten dem neuen Vertragswerk bereits zugestimmt. Es zeigte sich, dass in den Kantonen Zürich, Aargau, Glarus und Zug Vorlagen erarbeitet und an das jeweilige Parlament überwiesen wurden, teilweise haben die Kommissionsberatungen bereits begonnen. Zusammengefasst geht es in diesen Vorlagen insbesondere darum, wie die Rolle der kantonalen Parlamente gestärkt werden kann. Die Zuständigkeiten und Aufgaben von Regierungsrat und Kantonsrat betreffend die Axpo-Beteiligung sollen gesetzlich festgelegt werden.

In Erfüllung des Auftrags, den der Schaffhauser Kantonsrat dem Vorsteher des Baudepartements mit den Planungserklärungen mitgegeben hat, brachte er die Anliegen anlässlich dieser Sitzung ein und bat das politische Gremium, diesen Rechnung zu tragen.

Das politische Gremium war mehrheitlich der Meinung, auf die Planungserklärungen nicht einzutreten. Die Verhandlungen würden bereits über rund zweieinhalb Jahre geführt, und das vorliegende Vertragswerk stelle einen von allen Beteiligten getragenen Kompromiss dar. Die Zustimmungen aller Kantonswerke sowie der Kantone Thurgau, Zug sowie indirekt St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden lägen vor. Deshalb würden Änderungen an den Dokumenten, insbesondere am Aktionärsbindungsvertrag (Planungserklärung Nr. 1), zum jetzigen Zeitpunkt das Projekt scheitern lassen, so die Begründung des politischen Gremiums.

Im Dezember 2020 gelangte der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zürich an das politische Gremium und ersuchte darum, das Vertragswerk nochmals zu überprüfen. Das politische Gremium lehnte auch im Januar 2021 ein Rückkommen auf das Vertragswerk ab, weil eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt das Vorhaben scheitern lassen würde.

Zukünftig sind aber Änderungen an den Dokumenten möglich. Insbesondere die Eignerstrategie soll regelmässig einer Überprüfung unterzogen werden. So kann jeder Aktionär jederzeit Änderungsanträge zu den Dokumenten einbringen. Diese werden gesammelt und im Rahmen der regelmässig stattfindenden Überprüfung der Eignerstrategie im politischen Gremium diskutiert. So steht es auch dem Kantonsrat Schaffhausen offen, die Regierung zu beauftragen, Anträge in das politische Gremium einzubringen. Weiter besteht die Möglichkeit, auf kantonaler Ebene die Kompetenzen von Parlament und Regierung individuell zu regeln.

Aufgrund dieser Überlegungen kam das politische Gremium letztlich zum Schluss, dass das geschnürte Paket bestehend aus Aktionärsbindungsvertrag, Eignerstrategie und Statuten nicht mehr

geändert werden soll, da sonst das Projekt scheitern würde. Damit die breit unterstützten Anliegen aus mehreren Kantonen aufgenommen werden können, wurden indes die folgenden beiden Beschlüsse gefällt:

Bezüglich «Prozess Überprüfung und Ablösung der Eignerstrategie» stellte das politische Gremium fest, die Eignerstrategie stelle eine wichtige Leitplanke für die Unternehmensstrategie der Axpo Holding dar und solle grundsätzlich über mehrere Jahre möglichst stabil bleiben. Das politische Gremium beschloss, es werde sich nach Inkrafttreten von ABV und Eignerstrategie einmal jährlich (bei Bedarf auch ausserordentlich) treffen und die aktuelle Situation analysieren. Diesem Beschluss vorangegangen war der Entscheid, dass das politische Gremium über die Erneuerung des Axpo-Vertragswerks hinaus bestehen bleibt. Wenn erforderlich, werde das politische Gremium eine Überprüfung der Eignerstrategie einleiten. Auf jeden Fall werde das politische Gremium spätestens nach sechs Jahren, das heisst zwei Jahre vor Ablauf der Eignerstrategie, den Prozess zu deren Überprüfung und nahtlosen Ablösung starten.

Hinsichtlich dem Anliegen «Wasserkraft und Netze von strategischer Bedeutung» unterstützt das politische Gremium die im Rahmen des politischen Prozesses breit geäusserte Haltung, dass die Beteiligungen der Axpo an Wasserkraft und Netzen grundsätzlich nicht nur mehrheitlich, sondern bei strategisch bedeutenden Anlagen vollständig in öffentlicher Hand gehalten werden sollen. Ausgenommen sind Verkäufe unbedeutender Beteiligungen und/oder Abtausch von Wasserkraft- bzw. Netzbeteiligungen im Sinne von Portfolio-Optimierungen.

Der bereits durchgeführte politische Prozess soll nicht durch nachträgliche Anpassungen des Vertragswerks gefährdet werden. Jedoch ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, die Stossrichtung der Planungserklärungen soweit als möglich durch eine Anpassung des Elektrizitätsgesetzes umzusetzen.

## **9. Umsetzung der Planungserklärungen**

Wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, ist der Umgang mit dem Vertragswerk in verschiedenen Kantonen ein Thema. Kernthema hierbei ist die Mitwirkung der jeweiligen kantonalen Parlamente. Auch im Kanton Schaffhausen hat die Beratung im Kantonsrat aufgezeigt, dass die Mitbestimmung bei der Ausgestaltung des Vertragswerks ein grosses Anliegen ist (Ratsprotokoll 2019, S. 789–831).

Der Regierungsrat trägt diesem Anliegen Rechnung und legt dem Kantonsrat deshalb eine Anpassung des Elektrizitätsgesetzes (SHR 731.100) vor.

Um die Mitwirkung des Kantonsrats zu stärken, soll Art. 14 Elektrizitätsgesetz wie folgt ergänzt und präzisiert werden:

Heute geltender Art. 14	Neuer Art. 14 (Neuerungen kursiv, zu Löschesendes durchgestrichen)
<p>Art. 14 - NOK-Gründungsvertrag</p> <p>Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:</p> <p>a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;  b) Zusammensetzung des Verwaltungsrates;  c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien;  d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie;  e) Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen.</p>	<p>Art. 14 - <del>NOK-Gründungsvertrag</del> <i>Axpo Holding AG Vertragswerk</i></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des <del>Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK)</del> <i>Vertragswerks der Axpo Holding AG (Aktionärsbindungsvertrag und Eignerstrategie)</i> endgültig zuzustimmen, insbesondere wenn diese folgende Gegenstände betreffen:</p> <p>a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;  b) Zusammensetzung des Verwaltungsrates;  <del>c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien;</del>  <del>d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie;</del>  <del>e) Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen.</del></p> <p><sup>2</sup> Für die Genehmigung der folgenden Gegenstände ist der Kantonsrat zuständig:</p> <p>a) Anpassungen, die eine Herabsetzung der Beteiligung der öffentlichen Hand auf unter 51 % zulassen;  b) Anpassungen, die zu einer Verkleinerung des Einflusses der Kantone führen;  c) Anpassungen, die es zulassen, dass Wasserkraftwerke und Netze von strategischer Bedeutung nicht mehr mehrheitlich in öffentlicher Hand gehalten werden sollen;  d) die Veräusserung von Aktien.</p> <p><sup>3</sup> Der Genehmigungsbeschluss gemäss Abs. 2 unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>4</sup> Der Kantonsrat kann den Regierungsrat beauftragen, den Prozess zur Überprüfung der Eignerstrategie anzustossen.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Stimmrechte dafür ein, dass die Wasserkraftwerke sowie die Netze von strategischer Bedeutung mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben.</p>

Die Marginalie wird dahingehend aktualisiert, dass «NOK-Gründungsvertrag» durch «Axpo Holding AG Vertragswerk» ersetzt wird.

Aufgrund von Art. 53 Abs. 4 der Kantonsverfassung ist der Kantonsrat ohnehin für die Genehmigung von Verträgen zuständig, soweit diese nicht in die Kompetenz der Regierung fallen. Im Zusammenhang mit dem Axpo Holding AG Vertragswerk ist also der Regierungsrat zuständig, soweit ihm Art. 14 Abs. 1 die Kompetenzen ausdrücklich einräumt. Gestrichen werden die lit. c–e des Art. 14 Abs.

1 Elektrizitätsgesetzes, womit die Kompetenzen des Kantonsrats erweitert werden. Bei lit. c (Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien) wird damit dem Wunsch des Kantonsrats nach mehr Mitbestimmung nachgekommen. Die lit. d (Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie) und lit. e (Vorzugsrecht zum Erwerb von Konzessionen) sind nicht mehr mit dem übergeordneten Wettbewerbsrecht vereinbar und werden schon längere Zeit nicht mehr angewendet.

Mit der Schaffung eines neuen Abs. 2 wird zusätzlich sichergestellt, dass die Kompetenzen des Kantonsrats möglichst weitgehend ausgestaltet werden und diesbezüglich Rechtssicherheit geschaffen wird. So können auch die Anliegen, die mit den Planungserklärungen eingebracht wurden, umgesetzt werden:

- Die *Planungserklärung Nr. 1* wird umgesetzt, indem die Kompetenz des Kantonsrats für Genehmigungen im Zusammenhang mit Anpassungen des ABV und der Eignerstrategie, die eine Herabsetzung der Beteiligung der öffentlichen Hand auf unter 51 % zulassen, ausdrücklich in Abs. 2 festgeschrieben wird. Der neue Abs. 3 sorgt für eine zusätzlich erhöhte demokratische Legitimation, indem er ausdrücklich das fakultative Referendum für die Genehmigungsbeschlüsse des Kantonsrats vorsieht (vgl. dazu auch nachfolgend VII. Motion Frei). Die damit verbundene Zeitverzögerung kann hingenommen werden.
- Der neue Abs. 4 nimmt Bezug auf die *Planungserklärung Nr. 2*, wonach der Kantonsrat den Regierungsrat jederzeit beauftragen kann, den Prozess zur Überprüfung der Eignerstrategie anzustossen.
- Und schliesslich wird mit dem neuen Abs. 5 der Regierungsrat verpflichtet, sich im Rahmen seiner Stimmrechte dafür einzusetzen, dass die Wasserkraftwerke und die Netzinfrastruktur (jeweils) von strategischer Bedeutung mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben. Wasserkraftwerke sind dann von strategischer Bedeutung, wenn sie aufgrund ihres Anteils am Eigenversorgungsgrad oder ihrer zeitlichen Verfügbarkeit für die Stromversorgungssicherheit der Schweiz wichtig sind. Die Netzinfrastruktur der Axpo Holding AG beschränkt sich mehrheitlich auf die Mittelspannungsebene (Hochspannungsebene ist im Besitz der Swissgrid). Von strategischer Bedeutung sind hier die Anknüpfungspunkte ans Hochspannungsnetz der Swissgrid sowie die Verbindungen zu den unteren Netzebenen der Kantons- und Gemeindewerke. Zusätzlich bekommt der Kantonsrat mit dem neuen Abs. 2 lit. c) die Möglichkeit, das Veto einzulegen gegen künftige Anpassungen der Eignerstrategie, welche beabsichtigen, eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand zu unterschreiten. Die *Planungserklärung Nr. 3* wird damit auf kantonaler Ebene aufgenommen.

Bei sämtlichen Anpassungen ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Schaffhausen nie allein entscheidet, wenn es um die Axpo Holding AG geht, sondern es entscheidet die einfache oder qualifizierte Mehrheit sämtlicher Eigner. Es ist deshalb nicht möglich, mit einer kantonalen Rechtsgrundlage die anderen Akteure zu beeinflussen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit diesen

Anpassungen die Planungserklärungen 1–3 so umgesetzt werden, dass die vom Kantonsrat erwünschte Wirkung erzielt wird, ohne den bereits durchgeführten politischen Prozess zum Vertragswerk zu gefährden.

## **10. Genehmigung**

Nebst den dargelegten Anpassungen im Elektrizitätsgesetz soll mit dieser Vorlage das Verfahren zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrages abgeschlossen werden. Dazu ist, wie erwähnt, die Genehmigung durch den Kantonsrat erforderlich. Aufgrund der vorangehend dargelegten Anpassungen des Elektrizitätsgesetzes steht einer Genehmigung nach Auffassung des Regierungsrats nichts mehr entgegen.

## **VI. Motion 2017/5 von Martina Munz betreffend «Stromnetz nicht an private Investoren veräussern»**

### **1. Inhalt**

Mit dieser Motion, die am 4. September 2017 erheblich erklärt wurde (Ratsprotokoll 2017, S. 790), soll ein neuer Art. 14a ins Elektrizitätsgesetz eingefügt werden. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen im Elektrizitätsgesetz so angepasst werden, dass die systemrelevanten Teile der Stromversorgung, insbesondere die Stromnetze, in öffentlicher (Schweizer) Hand sind und diese weder ganz noch teilweise an nicht-öffentliche Körperschaften veräussert werden dürfen. Dabei geht es in erster Linie um die Stromnetze der EKS AG und der Axpo Holding.

Ein wichtiger Anlass für diese Motion war der grosse Verlust der Axpo AG im Jahr 2016, der zur Folge hatte, dass die Axpo AG mit dem Verkauf von Anteilen und Anlagen Liquidität schaffen wollte. Es wurde befürchtet, dass die gesunden Axpo-Unternehmensteile (Axpo Solutions AG) an private Investoren «verscherbelt» würden, während der «konkursite» Teil der Atomwirtschaft an den Steuerzahlenden hängen bleiben würde. In der Folge wäre die öffentliche Hand nicht mehr alleinige Besitzerin der wichtigen Infrastruktur, insbesondere des Stromnetzes. Eine nachhaltige Bewirtschaftung des Stromnetzes im Besitz privater Investoren sei aber keineswegs sichergestellt. Der in der Motion vorgeschlagene Art. 14a Elektrizitätsgesetz lautet wie folgt:

#### **Art. 14a - Versorgungssicherheit (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton Schaffhausen sorgt dafür, dass die systemrelevanten Teile der Stromversorgung, insbesondere die Stromnetze, in öffentlicher Schweizer Hand sind.

<sup>2</sup> Unternehmen, an denen der Kanton Schaffhausen direkt oder indirekt beteiligt ist, dürfen das sich in der Schweiz befindende Stromnetz weder ganz noch teilweise an nicht öffentliche Körperschaften veräussern.

<sup>3</sup> Bei einer Veräusserung ist eine Weitergabe an nicht öffentliche Körperschaften auszuschliessen.»

Anlässlich der Kantonsratsdebatte zur Erheblicherklärung der Motion präzisierte die Motionärin, es gehe darum, dass das Schweizer Stromnetz in öffentlicher Hand bleibe (Ratsprotokoll 2017, S. 777).

## 2. Eigentumsverhältnisse am Stromnetz

### 2.1 Allgemeine Ausführungen

Das Stromnetz ist aus technischen und volkswirtschaftlichen Gründen hierarchisch nach Spannungen, Anschlussgrößen, Leistungsfähigkeit und Energietransportfunktionen gegliedert. Die nationale Netzgesellschaft ist nach dem Stromversorgungsgesetz des Bundes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) für das Schweizer Übertragungsnetz (Netzebene [NE]1+2) zuständig. Der Axpo (NE3) und der EKS (NE4+5) obliegt im Gebiet des Kantons Schaffhausen die überregionale elektrische Energieversorgung. Die EKS ist im ganzen Gebiet des Kantons Schaffhausen mit der lokalen elektrischen Energieversorgung (NE6+7) – mit Ausnahme von Hallau (EW Hallau) und Schaffhausen (Städtische Werke) – beauftragt. Die EKS ist zur Wahrung ihrer Funktion Eigentümerin ihres Netzes.

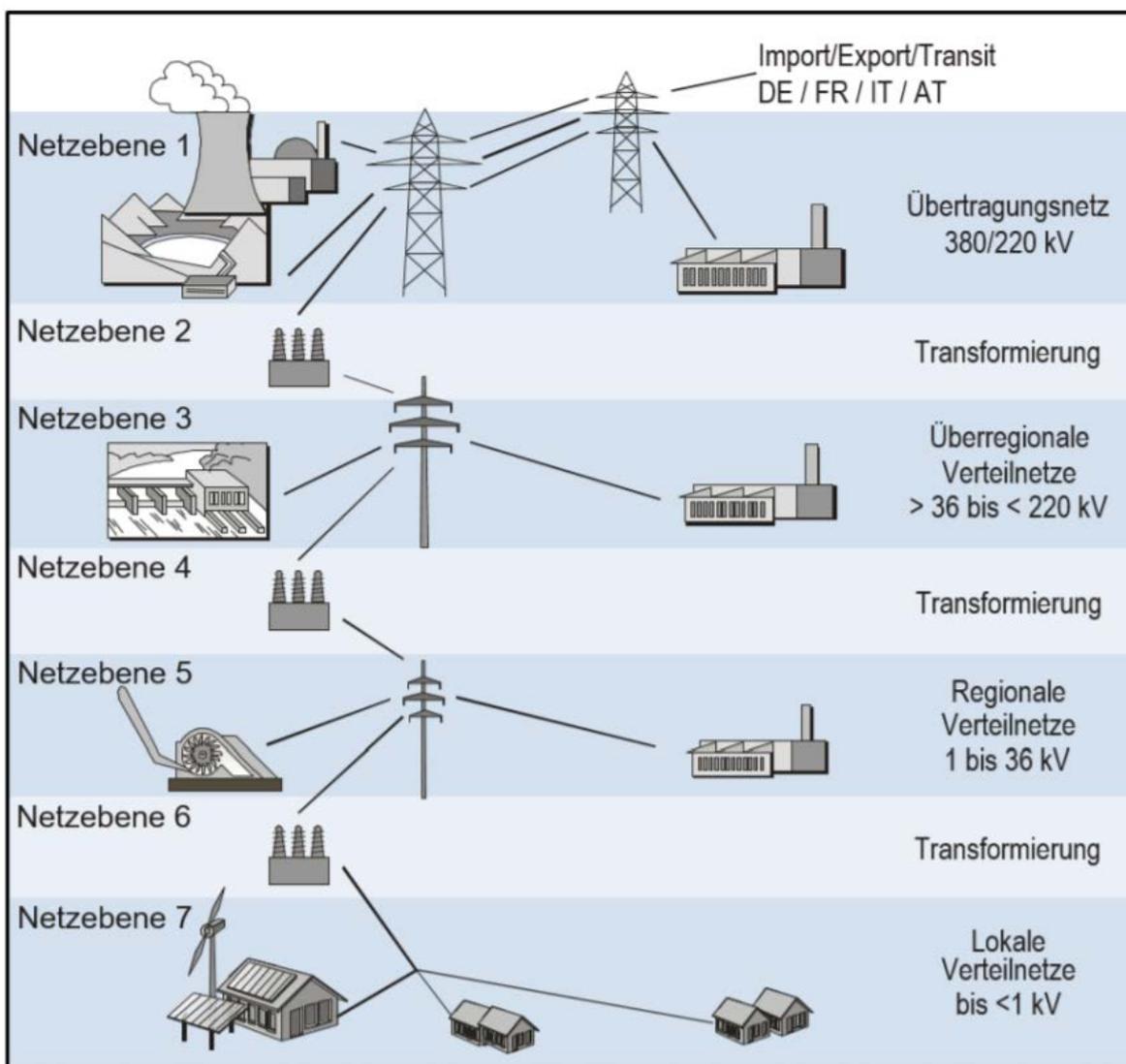


Abbildung: Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (Quelle: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen).

## **2.2 Konzessionsinhalt**

In der Konzession vom 17. Oktober 2006 wurden die drei Konzessionärinnen (EKS, Städtische Werke und EW Hallau) verpflichtet, im Konzessionsgebiet für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie zu sorgen. Unter Grundversorgung wird das Anschlussrecht von Endverbrauchern an das Elektrizitätsnetz zu angemessenen Preisen verstanden: Letztverbraucher, welche Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, sind mit elektrischer Energie zu versorgen. Das Bereitstellen von unbegrenzten Energiemengen und Leistungsspitzen (z.B. für einen energieintensiven Industriebetrieb) gehört grundsätzlich nicht mehr zur Grundversorgung. Die Konzessionärinnen wurden ferner verpflichtet, in ihrem Konzessionsgebiet das zur Grundversorgung erforderliche Leitungsnetz zu bauen, auszubauen und zu betreiben sowie die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen (vgl. Erwägung 5.1. und Art. 1 Abs. 3). Somit müssen die Konzessionärinnen aufgrund der geltenden Konzession das erforderliche Leitungsnetz betreiben.

## **3. Haltung des Regierungsrats**

Auch bei einer Neukonzessionierung wird der Regierungsrat sicherstellen, dass die Konzessionärinnen das erforderliche Netz betreiben. Auch war für den Regierungsrat bereits vor Einreichung dieser Motion unbestritten, dass die Stromnetze insbesondere der EKS und der Axpo Holding AG mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben sollen. Der Regierungsrat hat sich diesbezüglich in verschiedenen Stellungnahmen klar positioniert. Da die Erneuerung der Konzession wiederum vom Kantonsrat genehmigt wird, ist zudem sichergestellt, dass keine Konzession erteilt werden könnte, die davon abweicht.

Nach Meinung des Regierungsrates ist nicht ersichtlich, warum die Stromversorgungssicherheit nur dann gewährleistet sein soll, wenn die öffentliche Hand zu 100 Prozent Besitzerin des Stromnetzes ist. Das Stromnetz ist ortsgebunden und im Stromnetz ist sehr viel Kapital gebunden. Auch ein externer Investor würde nichts anderes tun, als Strom durchzuleiten. Wichtig ist, dass die öffentliche Hand die Mehrheit am Stromnetz behält. Dies ist mit dem neuen ABV und der Eignerstrategie auch für die AXPO Holding AG so vorgesehen.

Die in der vorangehenden Ziffer IV.9 vorgeschlagenen neuen Abs. 2 und Abs. 5 des Art. 14 stellen in Bezug auf das Netz sicher, dass sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Stimmrechte dafür einsetzt, dass dieses mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleibt.

Sollten dennoch im Rahmen einer künftigen Anpassung der Eignerstrategie Bestrebungen bestehen, dass die öffentliche Hand nicht mehr die Mehrheit an den systemrelevanten Netzen und Wasserkraftwerken behält, könnte der Kantonsrat auf Grund der neuen lit. c) von Abs. 2 des Art. 14 sein Veto einreichen.

Damit ist das Anliegen der Motion so weit wie möglich aufgenommen und es besteht kein weitergehender Handlungsbedarf. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Motion somit als erfüllt und sie kann als erledigt abgeschrieben werden.

## VII. Motion 2017/6 von Andreas Frei betreffend «Genehmigung Aktionärsbindungsvertrag und Veräusserung von Aktien»

### 1. Inhalt

Die Motion 2017/6 von Andreas Frei vom 21. August 2017 wurde am 4. September 2017 erheblich erklärt (Ratsprotokoll 2017, S. 799). Anlass für diese Motion war zusammengefasst unter anderem der geplante Aktionärsbindungsvertrag. Mit der Motion sollte sichergestellt werden, dass ein allfälliger Aktionärsbindungsvertrag dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet wird und nicht ohne sein Wissen abgeschlossen werden kann. Da ein solcher Vertrag erhebliche finanzielle Risiken für den Kanton Schaffhausen berge, sei er demokratisch breit abzustützen. Zudem sollte die Veräusserung von Axpo-Aktien der Genehmigung des Kantonsrates unterstehen, wie dies ursprünglich im NOK-Gründungsvertrag vorgesehen gewesen sei. Gemäss dieser Motion ist das Elektrizitätsgesetz wie folgt anzupassen:

*«Art. 14 lit. c streichen*

#### **Art. 14b Genehmigungspflicht**

<sup>1</sup> *Vereinbarungen, die der Kanton Schaffhausen mit seinen direkten oder indirekten Beteiligungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeht (Aktionärsbindungsvertrag), bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.*

<sup>2</sup> *Das Veräussern oder Überlassen der Beteiligungen oder der Verkauf von substanziellen Vermögenswerten bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.*

<sup>3</sup> *Der Genehmigungsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.»*

### 2. Haltung des Regierungsrats

Diese Motion beauftragt den Regierungsrat, die rechtlichen Grundlagen im Elektrizitätsgesetz so anzupassen, dass dem Parlament der Aktionärsbindungsvertrag mit der Axpo Holding AG und auch die Veräusserung von Axpo-Aktien zur Genehmigung unterbreitet werden. Hier müssen zwei Themen unterschieden werden: Einerseits der Aktionärsbindungsvertrag (ABV), welcher den NOK-Gründungsvertrag ablösen soll, und andererseits die Kompetenzregelung für eine allfällige Veräusserung der Axpo-Aktien durch den Kanton.

Soweit die Motion den Aktionärsbindungsvertrag betrifft, ist wiederum auf den heute geltenden Art. 14 hinzuweisen (vgl. vorne Ziff. IV). Es ist also auch bereits heute Sache des Kantonsrats, den Aktionärsbindungsvertrag (sowie die Eignerstrategie) zu genehmigen. Deshalb ist der vorgeschlagene Abs. 1 von Art. 14b Elektrizitätsgesetz nicht erforderlich. Da jedoch die Beratungen gezeigt haben, dass eine Klärung der Rechtslage wichtig ist, soll Art. 14 Elektrizitätsgesetz angepasst werden (vgl. vorne Ziff. IV./9.). Damit wird auch die Stossrichtung der Motion, die auf den Aktionärsbindungsvertrag abzielt, umgesetzt.

Mit der vorangehend unter Ziff. V./9. dargelegten Ergänzung von Art. 14 mit dem ausführlichen Abs. 2 (Genehmigung durch den Kantonsrat) und Abs. 3 (fakultatives Referendum für die Genehmigungsbeschlüsse des Kantonsrats) werden die Anliegen der Motion (Vorschläge zum neuen Art. 14b Abs. 2 und Abs. 3) bereits umgesetzt.

Die Motion bezieht sich allein auf die Veräusserung von Axpo-Aktien, nicht aber der EKS-Aktien – letzteres ist nämlich in Art. 12 Elektrizitätsgesetz geregelt und nicht Gegenstand dieser Motion. Auch dieser Teil der Motion soll, wie bereits vorangehend unter Ziff. IV./9. dargelegt, umgesetzt werden, indem Abs. 1 lit. c (wie auch vom Motionär beantragt) gestrichen wird.

Somit wird das Anliegen dieser Motion ohnehin umgesetzt und sie kann als erledigt abgeschrieben werden.

### **VIII. Auswirkungen**

Die Einführung der vorangehend dargelegten Anpassungen hat volkswirtschaftlich positive Auswirkungen, da sie der Rechtssicherheit dienen und das Elektrizitätsgesetz sowie das Axpo Holding AG Vertragswerk den heutigen Anforderungen angepasst werden. In finanzieller Hinsicht erfolgt keine Mehrbelastung, weder für den Kanton noch die Gemeinden. Die Umsetzung ist mit den vorhandenen Ressourcen möglich, da keine neuen Aufgaben begründet werden. Die Vorlage ist klimaneutral ausgestaltet.

### **IX. Fazit**

Aufgrund all dieser Überlegungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Auflösung des NOK-Gründungsvertrages und dessen Ersatz durch ein zeitgemässes Vertragswerk (Aktionärsbindungsvertrag und Eignerstrategie) angezeigt ist. Dem mittels Motionen und Planungserklärungen ausgedrückten Willen des Parlamentes wird mit der vorgeschlagenen Anpassung des Elektrizitätsgesetzes Folge geleistet.

## **X. Anträge**

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

1. *Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage zur Anpassung des Elektrizitätsgesetzes einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Gesetzesentwurf betreffend Revision Elektrizitätsgesetz zuzustimmen.*
2. *Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrags einzutreten und dem in Anhang 2 beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.*
3. *Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion 2007/4 betreffend Änderung Elektrizitätsgesetz als erledigt abzuschreiben.*
4. *Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat 2019/6 betreffend Ausübung des Vorkaufsrechts auf EKS-Aktien: Gemeinsame Entscheide von Regierung und Parlament als erledigt abzuschreiben.*
5. *Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion 2017/5 zur Schaffung eines neuen Art. 14a Elektrizitätsgesetz als erledigt abzuschreiben.*
6. *Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion 2017/6 zur Streichung von Art. 14 Abs. 1 lit. c und zur Einführung eines neuen Art. 14b Elektrizitätsgesetz als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 16. März 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Walter Vogelsanger*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhänge:

Anhang 1: Änderung Elektrizitätsgesetz

Anhang 2: Beschlüsse zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrags

Anhang 3: ABV vom 20. November 2018

Anhang 4: Eignerstrategie vom 20. November 2018

Anhang 5: Entwurf Statuten der Axpo Holding AG vom 20. November 2018

Anhang 6: Erläuternder Bericht der Eigner (Kantone und Kantonswerke) vom 28. März 2019

## Elektrizitätsgesetz

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

(Zwischentitel eingefügt vor den Art. 1–9)

#### **2. Besondere Bestimmungen EKS**

(Zwischentitel eingefügt vor den Art. 10–13)

#### **3. Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG**

(Zwischentitel eingefügt vor Art. 14)

#### **4. Schlussbestimmungen**

(Zwischentitel eingefügt vor Art. 15–16)

#### **Art. 2 Abs. 3 Satz 2**

<sup>3</sup> (erster Satz unverändert) Für die Konzessionserteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.

#### **Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup>**

<sup>2bis</sup> Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig verbindlich anzuhören.

#### **Art. 14 Axpo Holding AG Vertragswerk**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertragswerks der Axpo Holding AG (Aktionärsbindungsvertrag und Eignerstrategie) endgültig zuzustimmen, insbesondere wenn diese folgende Gegenstände betreffen:

- a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;
- b) Zusammensetzung des Verwaltungsrates;
- c–e) (aufgehoben)

<sup>2</sup> Für die Genehmigung der folgenden Gegenstände ist der Kantonsrat zuständig:

- a) Anpassungen, die eine Herabsetzung der Beteiligung der öffentlichen Hand auf unter 51 % zulassen;
- b) Anpassungen, die zu einer Verkleinerung des Einflusses der Kantone führen;

- c) Anpassungen, die es zulassen, dass Wasserkraftwerke und Netze von strategischer Bedeutung nicht mehr mehrheitlich in öffentlicher Hand gehalten werden sollen;
- d) die Veräusserung von Aktien.

<sup>3</sup> Der Genehmigungsbeschluss gemäss Abs. 2 unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat kann den Regierungsrat beauftragen, den Prozess zur Überprüfung der Eignerstrategie anzustossen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Stimmrechte dafür ein, dass die Wasserkraftwerke sowie die Netze von strategischer Bedeutung mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Beschluss  
des Kantonsrats Schaffhausen zur Ablösung  
des NOK-Gründungsvertrags**

vom ....

---

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf 53 Abs. 4 der Kantonsverfassung in Verbindung mit Art. 14 Elektrizitätsgesetz sowie dem Beschluss des Grossen Rates betreffend die Genehmigung des Vertrages über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG und des Vertrages über den Ankauf der Kraftwerke Beznau-Löntschi vom 3. Juni 1914,

*beschliesst:*

**I.**

<sup>1</sup> Der NOK-Gründungsvertrag von 1914 wird gekündigt.

<sup>2</sup> Der Aktionärsbindungsvertrag und die Eignerstrategie werden genehmigt.

**II.**

<sup>1</sup> Ziff. I Abs. 2 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

# Aktionärbindungsvertrag

## der Aktionäre der Axpo Holding AG

### Vertragsparteien

- **Kanton Zürich**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Zürich (nachfolgend «**ZH**»);
- **Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)**, Dreikönigstrasse 18, 8002 Zürich, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Firmennummer CHE-108.954.688 (nachfolgend «**EKZ**»);
- **Kanton Aargau**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Aargau (nachfolgend «**AG**»);
- **AEW Energie AG**, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, eingetragen im Handelsregister des Kantons Aargau unter der Firmennummer CHE-105.981.944 (nachfolgend «**AEW**»);
- **SAK Holding AG**, Vadianstrasse 50, 9001 St. Gallen, eingetragen im Handelsregister des Kantons St. Gallen unter der Firmennummer CHE-105.965.106 (nachfolgend «**SAK**»);
- **EKT Holding AG**, Bahnhofstrasse 37, 9320 Arbon, eingetragen im Handelsregister des Kantons Thurgau unter der Firmennummer CHE-112.758.966 (nachfolgend «**EKT**»);
- **Kanton Schaffhausen**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Schaffhausen (nachfolgend «**SH**»);
- **Kanton Glarus**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Glarus (nachfolgend «**GL**»);
- **Kanton Zug**, vertreten durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Zugs (nachfolgend «**ZG**»).

ZH, EKZ, AG, AEW, SAK, EKT, SH, GL und ZG nachfolgend je einzeln «eine Partei» und gemeinsam «die Parteien».

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vertragszweck .....</b>	<b>4</b>
	2.1 Vertragsziele .....	4
	2.2 Eignerstrategie .....	5
	2.3 Hierarchie .....	5
<b>3</b>	<b>Stimmbindung .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Zusammensetzung des Verwaltungsrates .....</b>	<b>5</b>
	4.1 Anzahl Mitglieder .....	5
	4.2 Anforderungsprofil .....	6
	4.3 Wahlmodus .....	6
<b>5</b>	<b>Generalversammlung .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Dividendenpolitik .....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Veräußerungsverbot .....</b>	<b>7</b>
	7.1 Lock-up Periode .....	7
	7.2 Ausnahmen vom Veräußerungsverbot .....	8
	7.3 Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode .....	8
	7.4 Freie Veräußerung von Aktien .....	9
<b>8</b>	<b>Vorhandrecht .....</b>	<b>9</b>
	8.1 Grundsätzliches zum Verfahren .....	9
	8.2 Andienungspflicht .....	10
	8.3 Interessensbekundung .....	10
	8.4 Kaufpreisbestimmung durch Dritte .....	11
	8.5 Verzicht .....	12
	8.6 Übertragung von Rechten und Pflichten und Hinweis auf Statuten .....	12
<b>9</b>	<b>Verhältnis zu den Vinkulierungsbestimmungen der Gesellschaft .....</b>	<b>13</b>
	9.1 Bei Einhaltung des Verfahrens betreffend Vorhandrecht ....	13
	9.2 Bei Nichteinhaltung des Verfahrens betreffend Vorhandrecht .....	13
<b>10</b>	<b>Fortsetzungsklausel .....</b>	<b>13</b>
<b>11</b>	<b>Mitverkaufsrecht .....</b>	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>Mitverkaufspflicht .....</b>	<b>14</b>

<b>13</b>	<b>Vertragsverletzungen.....</b>	<b>15</b>
13.1	Konventionalstrafe .....	15
13.2	Schadenersatz und Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes .....	15
13.3	Kaufrecht der übrigen Parteien .....	15
<b>14</b>	<b>Dauer des Vertrages, Kündigung und Kündigungsfolgen .....</b>	<b>16</b>
<b>15</b>	<b>Beitritt und Übergang der Parteistellung .....</b>	<b>16</b>
<b>16</b>	<b>Aussergerichtliche Konfliktlösung.....</b>	<b>17</b>
<b>17</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....</b>	<b>17</b>
<b>18</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>17</b>

## 1 Präambel

Die Parteien halten allesamt eine direkte Beteiligung an der Axpo Holding AG (nachfolgend «die Gesellschaft»). Die Gesellschaft ist eine im Handelsregister des Kantons Aargau unter der Firmennummer CHE-101.846.968 eingetragene Aktiengesellschaft mit statutarischem Sitz in Baden. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Betreuung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im Energie- und Telekommunikationsbereich sowie in verwandten Gebieten. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von CHF 370'000'000.00 (in Worten 370 Millionen Schweizer Franken), eingeteilt in 37'000'000 Namenaktien zu CHF 10.00.

Die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft stellen sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Aktionärsbindungsvertrages (nachfolgend «Vertrag»), wie folgt dar:

Vertragspartei	Anzahl Aktien	Prozentualer Anteil
ZH	6'786'490	18.342 %
EKZ	6'811'671	18.410 %
ZH und EKZ gemeinsam	13'598'161	36.752%
AG	5'170'659	13.975%
AEW	5'189'845	14.026%
AG und AEW gemeinsam	10'360'504	28.001%
SAK	4'625'225	12.501%

EKT	4'532'720	12.251%
SH	2'913'892	7.875%
GL	646'332	1.747%
ZG	323'166	0.873%
<b>Total</b>	37'000'000	100%

Die Parteien sind übereingekommen, ihre Zusammenarbeit und ihre Stellung als Aktionäre der Gesellschaft auf eine neue vertragliche Basis zu stellen. Der NOK-Gründungsvertrag vom 22. April 1914 wird aufgehoben und durch den vorliegenden privatrechtlichen Vertrag ersetzt.

Im Wissen darum, dass die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Zusammenarbeit nicht erschöpfend schriftlich geregelt werden kann, unterstellen die Parteien den vorliegenden Vertrag und ihre ganze Zusammenarbeit unter den Grundsatz von Treu und Glauben sowie unter die Grundsätze von Loyalität und Fairness.

## 2 Vertragszweck

### 2.1 Vertragsziele

Zur Regelung ihrer Zusammenarbeit und ihrer Stellung als Aktionäre der Gesellschaft schliessen die Parteien den vorliegenden Vertrag. Mit diesem Vertrag bezwecken die Parteien insbesondere:

- die Regelung der für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Zusammenarbeit der Parteien;
- die Sicherstellung der gemeinsamen Kontrolle der Parteien über die Gesellschaft;
- die angemessene Wahrung der Eignerinteressen;
- die Festlegung und Sicherung der Einhaltung einer Eignerstrategie betreffend die Gesellschaft;
- die Sicherung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft mit dem Ziel, dass die Gesellschaft stets über einen kompetenten und ausgewogen zusammengesetzten Verwaltungsrat verfügt;
- die Regelung des zulässigen Informationsflusses zwischen Organen der Gesellschaft einerseits und den Parteien andererseits; zwischen der Gesellschaft und den Parteien wird ein Informationskonzept festgelegt;
- das langfristige Gedeihen der Gesellschaft als selbstständiges Unternehmen;

- die Sicherung der Operations- und Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft;
- die Ermöglichung der langfristigen Wertsteigerung der Beteiligungen der Parteien an der Gesellschaft.

## **2.2 Eignerstrategie**

Die Parteien verständigen sich in einer separaten Vereinbarung gemeinsam auf eine Eignerstrategie betreffend die Gesellschaft.

## **2.3 Hierarchie**

Die Parteien vereinbaren, dass für die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien die Regelungen dieses Vertrages allfälligen abweichenden innergesellschaftlichen Regelungen der Gesellschaft in den Statuten, im Organisationsreglement oder in anderen Erlassen vorgehen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

## **3 Stimmbindung**

Die Parteien verpflichten sich, ihre Stimmrechte in der Generalversammlung der Gesellschaft nach Massgabe der Bestimmungen dieses Vertrages auszuüben. Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, üben die Parteien ihre Aktionärsrechte individuell aus, beachten dabei jedoch den Zweck dieses Vertrages.

Diese Stimmbindung beinhaltet auch die Pflicht der Parteien, den Folgen allfälliger Vertragsverletzungen einer Partei soweit möglich und zulässig durch Beschlüsse der Generalversammlung, welche diese Folgen der Vertragsverletzung mildern, entgegenzuwirken. Liegt die Kompetenz für solche Beschlüsse beim Verwaltungsrat der Gesellschaft, sind die Parteien verpflichtet, gemeinsam diesbezügliche Anträge dem Verwaltungsrat zu unterbreiten.

## **4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

### **4.1 Anzahl Mitglieder**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Können sich die Parteien nicht auf die Anzahl Mitglieder einigen, besteht der Verwaltungsrat aus neun Mitgliedern.

## 4.2 Anforderungsprofil

Im Verwaltungsrat müssen gesamthaft alle zur Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale ausgewogen vorhanden sein.

Die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates erfolgt auf Basis eines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium, die einzelnen Mitglieder sowie den Präsidenten. Dieses berücksichtigt und konkretisiert die folgenden Grundsätze und Kriterien:

- Fachliche Kenntnisse, Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale;
- Vermeidung von dauernden Interessenkonflikten;
- Verständnis der politischen Rahmenbedingungen;
- zeitliche Verfügbarkeit;
- Diversität und Interdisziplinarität;
- Unabhängigkeit von den Eignern.

Das Anforderungsprofil wird durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt und mit den Eignern abgestimmt.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig der operativen Führungsebene der Gesellschaft oder ihrer Beteiligungen angehören.

Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung zuhanden der Generalversammlung in Absprache mit den Eignern. Er trifft die Auswahl (Shortlist und Nominierung) in Absprache mit den Eignern.

Der Verwaltungsrat unterzieht seine Leistung periodisch einer Selbstevaluation und unterbreitet deren wesentlichen Ergebnisse in geeigneter Form den Eignern. Er sorgt für die kontinuierliche Weiterbildung seiner Mitglieder.

## 4.3 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft erfolgt durch die Generalversammlung.

Grundsätzlich sind die Parteien bestrebt, sich gemeinsam auf die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder und den Verwaltungsratspräsidenten zu verständigen.

Ist dies nicht möglich, haben die Parteien folgende Ansprüche auf Nominierung von acht Verwaltungsratsmitgliedern:

- ZH und EKZ zusammen: drei Sitze;

- AG und AEW: je einen Sitz;
- SAK und EKT: je einen Sitz;
- SH, GL und ZG zusammen: einen Sitz.

Im Rahmen dieser Nominierungen sind die Anforderungen gemäss Ziffer 4.2 dieses Vertrages uneingeschränkt zu erfüllen.

Die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten erfolgt unabhängig von dieser Zuteilung der Ansprüche.

## **5 Generalversammlung**

Für die Beschlussfassung in der Generalversammlung gelten die Quoren gemäss Gesetz und Statuten der Gesellschaft.

## **6 Dividendenpolitik**

Die Parteien beachten bei ihrer Dividendenpolitik den Grundsatz der Selbstfinanzierung der Gesellschaft. Sie verständigen sich auf eine flexible Dividendenpolitik, die die Interessen der Gesellschaft ebenso wie die Interessen der Parteien an einer branchenüblichen Rendite berücksichtigt. Im Vordergrund steht dabei stets das Ziel des dauernden Gedeihens der Gesellschaft.

## **7 Veräusserungsverbot**

### **7.1 Lock-up Periode**

Die Parteien verpflichten sich bis 31. Dezember ... *[5 Jahre ab Vertragsunterzeichnung]* (nachfolgend «Lock-up Periode»), ihre Aktien an der Gesellschaft ohne schriftliche Zustimmung der anderen Parteien weder zu verkaufen noch zu verpfänden noch eine Nutzniessung daran zu bestellen oder sonst wie darüber zu verfügen (nachfolgend «Veräusserungsverbot»).

## **7.2 Ausnahmen vom Veräusserungsverbot**

Das Veräusserungsverbot gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages gilt nicht für:

- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen AG und AEW oder von diesen Parteien beherrschten Gesellschaften;
- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen ZH und EKZ oder von diesen Parteien beherrschten Gesellschaften;
- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen SAK und den Kantonen SG, AR oder AI oder von diesen beherrschten Gesellschaften;
- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen EKT und dem Kanton TG oder von diesen beherrschten Gesellschaften;
- entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen zwischen SH und von SH beherrschten Gesellschaften bzw. zwischen GL und von GL beherrschten Gesellschaften bzw. zwischen ZG und von ZG beherrschten Gesellschaften.

In diesen Fällen kommt das Vorhandrecht gemäss Ziffer 8. dieses Vertrages nicht zur Anwendung. Ziffer 9.1 gilt diesfalls analog.

Das Veräusserungsverbot gemäss Ziffer 7.1. dieses Vertrages gilt ebenfalls nicht für entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen von Aktien zwischen den Vertragsparteien. In diesen Fällen kommt das Vorhandrecht gemäss Ziffer 8. zur Anwendung. Wird das Vorhandrecht nicht an allen zum Verkauf angebotenen Aktien ausgeübt, können die Aktien von der verkaufswilligen Partei jedoch in Abänderung von Ziffer 8.5 Abs. 4 dieses Vertrages nicht an Dritte veräussert werden. Das Veräusserungsverbot gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages bleibt diesfalls anwendbar. ZG und GL können in der Lock-up Periode ihre Aktien ohne Anwendbarkeit des Vorhandrechts an andere Vertragsparteien verkaufen.

Die Nichtanwendbarkeit des Veräusserungsverbots gemäss Ziffer 7.2 steht unter der Bedingung, dass ein allfälliger neuer Aktionär der Gesellschaft diesem Vertrag beitrifft sowie die Statuten der Gesellschaft akzeptiert und unterzeichnet.

## **7.3 Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode**

Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages gemeinsam mindestens 51% der Aktien an der Gesellschaft (nachfolgend «gemeinsame Mindestbeteiligung») zu halten und nicht an Dritte zu verkaufen, zu verpfänden, eine Nutzniessung daran zu bestellen oder sonst wie darüber zu verfügen.

Jede Partei trägt die Verpflichtung zum Halten der gemeinsamen Mindestbeteiligung proportional zu ihrem am Ende der Lock-up Periode bestehenden Aktienanteil (nachfolgend «individuelle Mindestbeteiligung»).

Die Verpflichtung gemäss dieser Ziffer 7.3 kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer gemäss Ziffer 14 mit einem Quorum von über 50 % und der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden.

## **7.4 Freie Veräusserung von Aktien**

Nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages und unter Einhaltung der Verpflichtung zur individuellen Mindestbeteiligung gemäss Ziffer 7.3 dieses Vertrages sind die Parteien unter Berücksichtigung und Vorbehalt des Verfahrens gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) grundsätzlich frei, ihre Aktien an der Gesellschaft zu verkaufen, zu verpfänden, eine Nutzniessung daran zu bestellen oder sonst wie darüber zu verfügen.

## **8 Vorhandrecht**

### **8.1 Grundsätzliches zum Verfahren**

In Ziffer 8 dieses Vertrages wird der grundsätzliche Verfahrensablauf betreffend Vorhandrecht geregelt. Dieser Verfahrensablauf hat sich bewährt in Fällen, in denen ein Aktionärsbindungsvertrag wenige Parteien umfasst und diese Parteien angesichts ihrer Organisations- und Kompetenzordnung in der Lage sind, zeitnahe Entscheide zu fällen.

Die Parteien sind sich bewusst, dass mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag zwei Besonderheiten gegeben sind: Einerseits umfasst der Vertrag eine Vielzahl von Vertragsparteien; und andererseits unterliegen einige dieser Parteien als öffentlich-rechtliche Körperschaften komplexen Organisations-, Zuständigkeits- und Genehmigungsregeln, was unter Umständen rasche Entscheide verunmöglichen kann.

Aus diesen Gründen ist es den Parteien erlaubt, das ihnen zustehende Vorhandrecht gemäss dieser Ziffer 8 des Vertrages ohne Zustimmung der anderen Parteien unter folgenden Parteien zu übertragen: AG und AEW und von diesen beherrschte Gesellschaften; ZH und EKZ und von diesen beherrschte Gesellschaften; SAK und Kantone SG, AR und AI und von diesen beherrschte Gesellschaften; EKT und TG und von diesen beherrschte Gesellschaften; SH und von SH beherrschte Gesellschaften; GL und von GL beherrschte Gesellschaften; ZG und von ZG beherrschte Gesellschaften.

Die Parteien sind sich ferner bewusst, dass eine detaillierte Regelung aller möglichen Szenarien angesichts der Vielzahl der Parteien und der massgebenden Rahmenbedingungen

zum Voraus nicht möglich ist. Je nach Konstellation einigen sich die Parteien deshalb gegebenenfalls bei Vorliegen eines konkreten Ereignisses auf von den Regeln dieses Vertrages abweichende, auf die konkrete Konstellation individuell zugeschnittene Modalitäten des Vorhandrechts. Dabei berücksichtigen die Parteien folgende Kriterien und Zielsetzungen:

- Bestehende Aktionäre sollen die Möglichkeit haben, sämtliche Aktien einer veräusserungswilligen Partei erwerben zu können und dabei relativ zu ihren Aktienanteilen gleichbehandelt zu werden.
- Veräusserungswillige Parteien sollen die Möglichkeit haben, sämtliche von ihnen zum Verkauf angebotenen Aktien zu verkaufen, soweit diese über ihrer individuellen Mindestbeteiligung liegen, d.h. nicht ungewollt auf einem Restbestand an solchen Aktien sitzen zu bleiben.

## **8.2 Andienungspflicht**

Wer seine über die individuelle Mindestbeteiligung gemäss Ziffer 7.3 dieses Vertrages hinausgehenden Aktien nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages durch irgendein Rechtsgeschäft verkaufen, verpfänden, zur Nutzniessung geben oder sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich übertragen will, hat diese Aktien vorerst den anderen Parteien im Verhältnis ihrer Aktienanteile zum Kauf anzubieten. Der Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft ist davon in Kenntnis zu setzen.

Die Andienungspflicht gilt nicht bei Vorliegen eines Tatbestandes gemäss Ziffer 7.2 1. Absatz dieses Vertrages.

Die veräusserungswillige Partei kann den übrigen Parteien gleichzeitig anzeigen, dass sie auch Aktien verkaufen möchte, die zum Bestand ihrer individuellen Mindestbeteiligung gehören.

## **8.3 Interessensbekundung**

Die Vorhandberechtigten teilen der verkaufswilligen Partei innert 60 Tagen seit Empfang des Angebotes mit, ob sie grundsätzlich an einem Erwerb der angebotenen Aktien – sowie gegebenenfalls zusätzlich auch der zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehörenden Aktien – interessiert sind oder nicht. Gleichzeitig haben sie die übrigen Parteien und den Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft darüber schriftlich zu orientieren.

Das Vorhandrecht an den angebotenen Aktien, welche nicht zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehören, kann nur ungeteilt ausgeübt werden. Sofern die veräusserungswillige Partei zusätzlich auch Aktien verkaufen möchte, die zum Bestand ihrer individuellen

Mindestbeteiligung gehören, kann das Vorhandrecht auch an diesen zusätzlich angebotenen Aktien nur ungeteilt ausgeübt werden.

Falls und soweit ein grundsätzliches Kaufinteresse besteht, nehmen die betreffenden Parteien Preisverhandlungen auf. Können sie sich über den Kaufpreis einigen, wird das Geschäft für die betreffenden Parteien unter Vorbehalt von Ziffer 8.5, 2. und gegebenenfalls 3. Absatz dieses Vertrages bindend. Können sich die betreffenden Parteien nicht über den Kaufpreis einigen, verläuft das Verfahren gemäss Ziffer 8.4 dieses Vertrages weiter.

Falls und soweit kein grundsätzliches Kaufinteresse besteht, verläuft das Verfahren gemäss Ziffer 8.5 dieses Vertrages weiter.

#### **8.4 Kaufpreisbestimmung durch Dritte**

Können sich die Parteien nicht innert 90 Tagen seit Mitteilung des Kaufinteresses über den Kaufpreis einigen, wird der Kaufpreis durch einen gemeinsam bestimmten Gutachter innert nützlicher Frist (maximal 60 Tage) nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln (namentlich DCF-Methode, Multiples von vergleichbaren Gesellschaften, Multiples von vergleichbaren Transaktionen) ermittelt. Massgebend ist der wirkliche Wert (Verkehrswert) der Aktien. Bei dessen Bestimmung sind die folgenden Kriterien zu beachten:

- Berücksichtigung allfälliger gemeinsam entwickelter Bewertungen und Bewertungsausagen der Parteien betreffend die Gesellschaft;
- Berücksichtigung allfällig vorliegender Kaufangebote von Dritten;
- Nichtberücksichtigung von Minderheits- und Vinkulierungsabzügen;
- Nichtberücksichtigung von Zuschlägen für Kontrollmehrheiten.

Die verkaufswillige Partei hat den Vorhandberechtigten innert 60 Tagen seit Empfang der Bewertung mitzuteilen, ob sie zu diesem Preis zu verkaufen bereit ist. Nichteinhalten der Frist gilt als Bestätigung des Verkaufswillens. Ist die verkaufswillige Partei nicht bereit, ihre Aktien zu diesem Preis zu verkaufen, gelten die betreffenden Aktien nicht mehr als «zum Verkauf angebotene Aktien» im Sinne von Ziffer 8.5 2. Absatz dieses Vertrages.

Die Vorhandberechtigten haben innert weiteren 30 Tagen seit Empfang dieser Mitteilung der verkaufswilligen Partei mitzuteilen, ob sie zu diesem Preis zu kaufen bereit sind. Nichteinhalten der Frist gilt als Ablehnung der Offerte. Im Falle der Ablehnung der Offerte verläuft das Verfahren gemäss Ziffer 8.5 dieses Vertrages weiter.

## **8.5 Verzicht**

Verzichtet eine vorhabberechtigte Partei auf die Ausübung ihres Rechts, geht es im Verhältnis ihrer Aktienanteile in erster Linie an die übrigen Parteien des gleichen wirtschaftlich Berechtigten über, in zweiter Linie an die übrigen Parteien, und zwar so lange, bis das Recht an allen Aktien ausgeübt oder verwirkt ist. Für jeden Verkauf eines Aktienpakets (selbst zwischen den gleichen Parteien) bedarf es einer separaten Einigung der Parteien über den Kaufpreis. Zwischen den gleichen Parteien für den Kauf eines Aktienpakets erstellte Gutachten bleiben, bei Nichteinigung über den Kaufpreis, auch für allfällige weitere Verkäufe verbindlich.

Die Ausübung des Vorhabrechts ist nur gültig, wenn es an allen zum Verkauf angebotenen Aktien, welche nicht zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehören, ausgeübt wird, das heisst wenn die verkaufswillige Partei alle diese Aktien verkaufen kann.

Sofern die veräusserungswillige Partei zusätzlich auch Aktien zum Verkauf angeboten hat, die zum Bestand ihrer individuellen Mindestbeteiligung gehören, ist die Ausübung des Vorhabrechts an diesen zusätzlich angebotenen Aktien nur gültig, wenn es an allen zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehörenden Aktien ausgeübt wird, das heisst wenn die verkaufswillige Partei alle diese Aktien verkaufen kann.

Aktien, die nach Massgabe dieses Vertrages den Vorhabberechtigten angeboten werden und an denen kein Berechtigter das Vorhabrecht ausübt, können von der verkaufswilligen Partei binnen 24 Monaten seit Nichtausübung des Vorhabrechts frei veräussert werden, soweit diese Aktien nicht zum Bestand der individuellen Mindestbeteiligung gehören. Bei Nichtveräusserung binnen dieser Frist lebt das Vorhabrecht gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages wieder auf.

## **8.6 Übertragung von Rechten und Pflichten und Hinweis auf Statuten**

Veräussert eine Partei ihre Aktien der Gesellschaft nach Durchführung des Vorhabverfahrens gemäss dieser Ziffer 8, ist sie verpflichtet, den Erwerber ihrer Aktien zum Beitritt zu diesem Vertrag und zur Übernahme von sämtlichen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Die veräussernde Partei hat den Erwerber weiter zu verpflichten, die Statuten der Gesellschaft zu akzeptieren und zu unterzeichnen.

## **9 Verhältnis zu den Vinkulierungsbestimmungen der Gesellschaft**

### **9.1 Bei Einhaltung des Verfahrens betreffend Vorhandrecht**

Für Aktien der Gesellschaft, welche nach korrekter Durchführung des Verfahrens gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) an eine vorhaberechtigte Partei oder im Falle eines Verzehnts der vorhaberechtigten Parteien an einen Dritten übertragen werden, hat der Erwerber einen unbedingten Rechtsanspruch auf Eintragung ins Aktienbuch der Gesellschaft. Dieser Anspruch geht den statutarischen Vinkulierungsbestimmungen gemäss Artikel 8 der Statuten der Gesellschaft vor.

Die Vertragsparteien werden dem Verwaltungsrat gegebenenfalls gemeinsam einen entsprechenden Antrag um Nichtanwendung der Vinkulierungsbestimmungen bzw. um Zustimmung zur Übertragung und Eintragung des Erwerbers oder der Erwerber im Aktienbuch unterbreiten.

### **9.2 Bei Nichteinhaltung des Verfahrens betreffend Vorhandrecht**

Für Aktien der Gesellschaft, für die das Verfahren gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages (*Vorhandrecht*) nicht oder nicht korrekt durchgeführt wurde, bleibt die Anwendung der Vinkulierungsbestimmungen gemäss Artikel 8 der Statuten der Gesellschaft explizit vorbehalten. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, den Erwerb der Aktien aus wichtigen Gründen abzulehnen oder, falls kein wichtiger Grund vorliegt, die Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung, für Rechnung der Parteien dieses Vertrages oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Falls Interesse der Vertragsparteien besteht, sind die Aktien primär auf Rechnung dieser Vertragsparteien zu übernehmen, und zwar grundsätzlich proportional zu ihren Aktienanteilen.

Die den Vertrag einhaltenden Vertragsparteien werden dem Verwaltungsrat gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag um Anwendung der Vinkulierungsbestimmungen bzw. um Nichtzustimmung zur Übertragung und Nichteintragung des Erwerbers oder der Erwerber im Aktienbuch unterbreiten.

## **10 Fortsetzungsklausel**

Wenn der Liquidationsanteil einer Partei dieses Vertrages zur Zwangsverwertung gelangt oder eine Partei dieses Vertrages in Konkurs fällt, bleibt dieser Vertrag unter den übrigen Vertragsparteien weiterbestehen.

## **11 Mitverkaufsrecht**

Nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 vereinbaren die Parteien das folgende Mitverkaufsrecht. Dieses Mitverkaufsrecht geht den Vereinbarungen gemäss Ziffer 7.3 (Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode) vor.

Beabsichtigen mehrere Parteien dieses Vertrages, Aktien im Umfang von insgesamt mindestens zwei Drittel aller Aktien der Gesellschaft zu veräussern, dann sind die übrigen Parteien berechtigt, entweder sämtliche Aktien der veräusserungswilligen Parteien durch Ausübung ihrer Vorhandrechte gemäss Ziffer 8 zu erwerben oder stattdessen ihre Aktien zu denselben Bedingungen wie die veräusserungswilligen Parteien mitzuveräussern.

Die veräusserungswilligen Parteien informieren die übrigen Parteien und den Verwaltungsratspräsidenten gemäss Ziffer 8.2 dieses Vertrages über ihre Verkaufsabsichten.

Die übrigen Parteien können ihr Mitverkaufsrecht innert 60 Tagen seit Empfang der Information durch schriftliche Mitteilung an die veräusserungswilligen Parteien und an den Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft geltend machen. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Sämtliche veräusserungswilligen Parteien sind für die Umsetzung gemeinsam verantwortlich.

## **12 Mitverkaufspflicht**

Nach Ablauf der Lock-up Periode gemäss Ziffer 7.1 vereinbaren die Parteien die folgende Mitverkaufspflicht. Diese Mitverkaufspflicht geht den Vereinbarungen gemäss Ziffer 7.3 (Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode) vor.

Beabsichtigen mehrere Parteien dieses Vertrages, Aktien im Umfang von insgesamt mindestens 80% aller Aktien der Gesellschaft zu veräussern, dann sind die übrigen Parteien verpflichtet, entweder sämtliche Aktien der veräusserungswilligen Parteien durch Ausübung ihrer Vorhandrechte gemäss Ziffer 8 zu erwerben oder stattdessen ihre Aktien zu denselben Bedingungen wie die veräusserungswilligen Parteien mitzuveräussern.

Die veräusserungswilligen Parteien informieren die übrigen Parteien und den Verwaltungsratspräsidenten gemäss Ziffer 8.2 dieses Vertrages über ihre Verkaufsabsichten.

Die übrigen Parteien müssen ihre Aktien innert 60 Tagen seit Empfang der Information durch schriftliche Mitteilung an die veräusserungswilligen Parteien und an den Verwaltungsratspräsidenten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Parteien sind für die Umsetzung gemeinsam verantwortlich.

## **13 Vertragsverletzungen**

### **13.1 Konventionalstrafe**

Verletzt eine Partei eine Bestimmung dieses Vertrages, so ist sie zunächst verpflichtet, die Vertragsverletzung wenn immer möglich umgehend rückgängig zu machen.

Wird die Vertragsverletzung binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 60 Tagen nicht rückgängig gemacht oder ist eine Rückgängigmachung nicht möglich, so schuldet die verletzende Partei für jede Verletzungshandlung eine Konventionalstrafe von CHF 5 Mio. (fünf Millionen Franken), welche den berechtigten Parteien gemäss ihren Aktienanteilen zu- steht. Die Konventionalstrafe wird 30 Tage nach der jeweiligen Verletzungshandlung fällig.

### **13.2 Schadenersatz und Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes**

Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Ist einer Partei oder sind mehreren Parteien wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch eine andere Partei ein Schaden entstanden, ist die verletzende Partei der oder den geschädigten Parteien zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet, soweit dieser nicht bereits durch die Konventionalstrafe gedeckt ist.

Neben dem Recht auf Konventionalstrafe und Schadenersatz hat jede Partei das Recht, gegenüber der verletzenden Partei Realerfüllung und somit die Beseitigung des vertragswidri- gen Zustandes und die Vornahme der dafür erforderlichen Handlungen und die Abgabe der dafür notwendigen Willenserklärungen zu verlangen.

### **13.3 Kaufrecht der übrigen Parteien**

Bei mehrfacher und absichtlicher grober Vertragsverletzung können die übrigen Parteien mit einem Quorum von zwei Drittel der ihnen gehörenden Aktien beschliessen, anstelle der Gel- tendmachung der Konventionalstrafe ein Kaufrecht an den Aktien der vertragswidrig handel- den Partei zu 80 % des wirklichen Wertes dieser Aktien geltend machen. Dabei gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer. 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) sinngemäss.

Können sich die Parteien über den Kaufpreis nicht einigen, erfolgt die Kaufpreisbestimmung durch Dritte gemäss Ziffer 8.4, 1. Absatz dieses Vertrages, wobei diese Kaufpreisbestim- mung, abweichend zur Regelung in Ziffer 8.4, 2. und 3. Absatz, unter Vorbehalt der Anfech- tung gemäss Ziffer 16 und 17 für alle Parteien verbindlich ist.

Das Kaufrecht kann nur an sämtlichen Aktien der verletzenden Partei ausgeübt werden.

Bereits erfolgte Zahlungen aus Konventionalstrafe sind zurückzuerstatten.

## **14 Dauer des Vertrages, Kündigung und Kündigungsfolgen**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Er ist für die Dauer bis 31. Dezember ... [8 Jahre ab Vertragsunterzeichnung] fest abgeschlossen.

Wird der Vertrag nicht 12 Monate vor Ablauf (Datum des Poststempels massgebend) durch eingeschriebenen Brief an die anderen Parteien gekündigt («ordentliche Kündigung»), so verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils fünf Jahre.

Diejenige Partei, welche die ordentliche Kündigung ausspricht, ist verpflichtet, alle ihre Aktien den anderen Parteien, welche bereit sind, den Vertrag fortzusetzen, zum Kauf anzubieten. Dabei gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) sinngemäss; Ziffer 8.6, Ziffer 9.1 und Ziffer 15 dieses Vertrages finden dagegen keine Anwendung.

Können sich Parteien über den Kaufpreis nicht einigen, erfolgt die Kaufpreisbestimmung durch Dritte gemäss Ziffer 8.4, 1. Absatz dieses Vertrages, wobei diese Kaufpreisbestimmung, abweichend zur Regelung in Ziffer 8.4, 2. und 3. Absatz, unter Vorbehalt der Anfechtung gemäss Ziffer 16 und 17 für die betreffenden Parteien verbindlich ist.

Das Kaufrecht kann nur an sämtlichen Aktien der kündigenden Partei ausgeübt werden.

Aus von einer Partei verursachten wichtigen Gründen, die einer bzw. mehreren anderen Parteien (nachfolgend «beeinträchtigte Partei(en)») die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, kann der Vertrag von der/den beeinträchtigten Partei(en) jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden («ausserordentliche Kündigung»). Die Partei bzw. die Parteien, welche die wichtigen Gründe für die Kündigung verursacht hat, ist diesfalls verpflichtet, alle ihre Aktien der/den beeinträchtigte(n) Partei(en) zum Kauf anzubieten. Dabei gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 8 dieses Vertrages (Vorhandrecht) sinngemäss; Ziffer 8.6, Ziffer 9.1 und Ziffer 15 dieses Vertrages finden dagegen keine Anwendung. Können sich Parteien über den Kaufpreis nicht einigen, erfolgt die Kaufpreisbestimmung durch Dritte gemäss Ziffer 8.4, 1. Absatz dieses Vertrages, wobei diese Kaufpreisbestimmung, abweichend zur Regelung in Ziffer 8.4, 2. und 3. Absatz, unter Vorbehalt der Anfechtung gemäss Ziffer 16 und 17 für die betreffenden Parteien verbindlich ist. Das Kaufrecht kann nur an sämtlichen Aktien der die wichtigen Gründe verursachenden Partei ausgeübt werden.

Besitzt eine Partei keine Aktien der Gesellschaft mehr, scheidet sie automatisch aus dem Vertrag aus.

## **15 Beitritt und Übergang der Parteistellung**

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für sämtliche Aktien an der Gesellschaft, die den Parteien gehören oder von ihnen später erworben werden.

Im Falle von entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragungen von Aktien an Dritte sind die Parteien verpflichtet, den Erwerber ihrer Aktien zum Beitritt zu diesem Vertrag und zur Übernahme von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Die übertragende Partei hat den Erwerber weiter zu verpflichten, die Statuten der Gesellschaft zu akzeptieren und zu unterzeichnen.

## **16 Aussergerichtliche Konfliktlösung**

Die Parteien streben an, bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, vorgängig einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein aussergerichtliches Vermittlungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen.

Für den Fall, dass weder eine Vermittlung noch eine Mediation erfolgreich sind, ist die Streitigkeit durch die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung zu entscheiden.

## **17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Für etwaige Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Gerichte am Sitz der Gesellschaft als ausschliesslich zuständig.

## **18 Allgemeine Bestimmungen**

Dieser Vertrag regelt das gesamte Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich vorzunehmen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Einstimmigkeit der Parteien. Davon ausgenommen sind Änderungen gemäss Ziffer 7.3 letzter Absatz dieses Vertrages.

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, in zukünftigen Generalversammlungen der Gesellschaft ihr Stimmrecht so auszuüben, dass die Bestimmungen dieses Vertrags eingehalten werden.

Fragen, die dieser Vertrag nicht regelt, sind entsprechend dem Sinn und Zweck dieses Vertrages in Abwägung der gegenseitigen Interessen und unter Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie der Grundsätze von Loyalität und Fairness zu regeln.

Ergeben sich in Zukunft nicht vorhergesehene Umstände, die einer anderen oder zusätzlichen Regelung bedürfen, so verpflichten sich die Parteien, einer dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechenden Änderung bzw. Ergänzung zuzustimmen.

Die Parteien verpflichten sich, mindestens alle zehn Jahre diesen Vertrag auf seine Zweckmäßigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Verhältnisse anzupassen.

Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen als nichtig bzw. unverbindlich erweisen, so beschränkt sich die Nichtigkeit bzw. Unverbindlichkeit allein auf die betreffende Bestimmung. Anstelle einer solchen nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung tritt jene Ersatzlösung, die dem angestrebten Zweck der entsprechenden nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung am nächsten kommt.

Baden, //

Die Parteien:

//

## **Eignerstrategie der Aktionäre der Axpo Holding AG**

### **1. Präambel**

Die vorliegende Eignerstrategie wird von allen Aktionären der Axpo Holding AG (nachfolgend: Aktionäre) zusätzlich zum Aktionärsbindungsvertrag vom 20. November 2018 festgelegt.

Die Aktionäre berücksichtigen die unternehmerische Autonomie der Axpo Holding AG und anerkennen als Aktionäre die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf die Unternehmensstrategie. Die Eignerstrategie stellt aber für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung eine wichtige und relevante Leitplanke dar und ist zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit den Aktionären möglich.

Neben der Festlegung der Eignerstrategie nehmen die Aktionäre die Rechte im Rahmen der aktienrechtlichen Kompetenzen anlässlich der Generalversammlung wahr, insbesondere durch:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung des Lageberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

Die Aktionäre verpflichten sich, von den Angaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der Axpo Holding AG abzuweichen. Die Eignerstrategie basiert auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Sie bietet Sicherheit für die Anspruchsgruppen der Axpo Holding AG und die Mitarbeitenden in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung. Die Handlungskompetenzen der Axpo Holding AG gewährleisten ein wirtschaftlich erfolgreiches Agieren in den Märkten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Leitplanken der Aktionäre.

## **2. Ziele der Eigner**

Die Eigner haben sich auf folgende gemeinsamen strategischen Leitsätze für die Axpo Holding AG und ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen: Axpo) verständigt:

1. Die Axpo leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Stromversorgung der Schweiz. Die Axpo hat keinen Auftrag zur Versorgung der Axpo-Kantone mit Elektrizität. Die Energieversorgung generell ist Sache der Energiewirtschaft (vgl. Energiegesetz des Bundes).
2. Die von der Axpo gehaltenen Anteile an Netzen und Wasserkraft bleiben mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand.
3. Die Axpo Holding hält mehr als 50 % des Aktienkapitals der Axpo Solutions AG, der Axpo Power AG, der CentralSchweizerische Kraftwerke AG und vergleichbar bedeutender Tochtergesellschaften.
4. Die Axpo behält ihre führende Position als Grossproduzentin in der Schweiz bei, insbesondere bei der Wasserkraft. Investitionen in neue Kraftwerke erfolgen nach Massgabe der Wirtschaftlichkeit und der Versorgungssicherheit unter Bevorzugung erneuerbarer Energien. Beim Unterhalt der Kraftwerke sorgt Axpo für einen sicheren Betrieb.
5. Die Kernkraftwerke mit Axpo-Beteiligung werden solange betrieben, als sie sicher und wirtschaftlich sind. Auf zusätzliche Beteiligungen im Bereich der Kernenergieproduktion ist zu verzichten.
6. Die Axpo nutzt bei der Vermarktung von Strom mögliche Optimierungen (Synergien) mit den Kantonswerken und vermeidet Doppelspurigkeiten.
7. Bei der Entwicklung und dem Betrieb der Netze stellt die Axpo eine Kooperation mit den Aktionären sicher. Synergien mit den Aktionären werden genutzt.
8. Die Axpo wird marktorientiert und gewinnorientiert geführt.
9. Die Axpo erwirtschaftet einen Cashflow zur Entrichtung einer marktüblichen Dividende, zur langfristigen Sicherung der Investitionen und zur Rückzahlung von eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.
10. Die Axpo ist kapitalmarktfähig mit einem Investment Grade Rating.
11. Die Axpo stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher und führt ein internes Kontrollsystem.

12. Die Organe der Axpo nehmen bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale Verantwortung in ihrem Umfeld wahr.
13. Die Eigner nehmen über die Eignerstrategie, den ABV, die Statuten, das mit der Axpo Holding AG vereinbarte Informationskonzept und durch Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Generalversammlung, usw.) Einfluss auf das Unternehmen. Das Informationskonzept stellt sicher, dass die Aktionäre mit den notwendigen Informationen versorgt werden, um die Zielerreichung der Eignerstrategie überprüfen können. Die Eigner schalten sich nicht in das operative Geschäft ein.

### **3. Schlussbestimmungen**

Die Eignerstrategie tritt mit dem Beschluss der Aktionäre vom ..... in Kraft und wird für die Dauer bis 31. Dezember ..... (*8 Jahre ab Vertragsunterzeichnung*) abgeschlossen. Die Eignerstrategie wird regelmässig einer Überprüfung unterzogen.

**ENTWURF**  
**STATUTEN**

---

der

**Axpo Holding AG**  
mit Sitz in  
Baden

---

## **I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 1**

Unter der Firma

Axpo Holding AG

besteht für unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Baden.

### **Art. 2**

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Betreuung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im Energie- und Telekommunikationsbereich sowie in verwandten Gebieten.

Die Holdingtätigkeit umfasst insbesondere die Bereiche Handel und Vertrieb, Netze, Produktion Wasserkraft, Produktion Kernenergie, Produktion neue Energien.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Immobilien erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die mittelbar oder unmittelbar damit im Zusammenhang stehen, sowie alle Geschäfte betreiben, die im Interesse der Gesellschaft als geboten erscheinen

## **II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**

### **Art. 3**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 370'000'000 (dreihundertsiebzig Millionen Franken), ist zu 100 % liberiert und eingeteilt in 37'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.--.

### **Art. 4**

Anstelle von einzelnen Aktien können Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausgestellt werden.

## **Art. 5**

Entfällt.

## **Art. 6**

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

## **Art. 7**

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ferner ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

## **Art. 8**

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Wer Namenaktien erwerben will, hat dem Verwaltungsrat ein Gesuch um Zustimmung einzureichen unter Angabe des Namens, der Adresse und der Staatsangehörigkeit und zu erklären, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben habe und besitzen werde und dass er weder ein Konkurrent der Gesellschaft sei noch eine einem Konkurrenten nahestehende Person. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall den Erwerber von der Einhaltung dieser formellen Antragserfordernisse entbinden oder diese erleichtern.

Solange die erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685 c Abs. 3 OR, beim Veräusserer.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe für die Verweigerung der Zustimmung sind:

- der Erwerb von Beteiligungen durch einen Konkurrenten
- die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit durch den Erwerb

- die Gefährdung des Gesellschaftszwecks durch den Erwerb.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung überdies ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräußerer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

### **III. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

#### **Art. 9**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 10**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 11**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

#### **Art. 12**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der in Art. 29 vorgeschriebenen Form für Mitteilungen an die Aktionäre.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die umgehende Zustellung einer Ausfertigung dieser Dokumente verlangen können.

### **Art. 13**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

### **Art. 14**

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

### **Art. 15**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 16**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung einzeln gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die maximale Amtszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 12 Jahre.

Personen, die das 70. Altersjahr vollendet haben, sind nicht wählbar.

Bei Ersatzwahlen treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

#### **Art. 17**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, die durch die Generalversammlung erfolgt. Er wählt seinen Vizepräsidenten. Zudem kann der Verwaltungsrat einen Sekretär wählen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

#### **Art. 18**

Die rechtsverbindliche Vertretung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat kann in allen Fällen nur durch kollektive Unterschrift zu zweien erfolgen.

#### **Art. 19**

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 20**

Entfällt.

#### **Art. 21**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführungen ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

### **C. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

#### **Art. 22**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates für die Ausrichtung folgender maximaler Gesamtbeträge:

- die Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- die Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge fest. Dabei berücksichtigt er i) den beantragten maximalen Gesamtbetrag der Vergütung, ii) den Beschluss der Generalversammlung und iii), soweit bekannt, die wesentlichen Gründe für den ablehnenden Beschluss. Der Verwaltungsrat legt den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann der Verwaltungsrat Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Vergütungsbericht und unterbreitet diesen der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung.

#### **Art. 22a**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einem Mitglied, welches während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt 30 % des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode nicht übersteigen.

#### **Art. 22b**

Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

#### **D. Die Revisionsstelle**

##### **Art. 23**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

##### **Art. 24**

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Bericht und Antrag der Revisionsstelle sind nebst dem Lagebericht, der Jahresrechnung und dem Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

#### **IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERTEILUNG**

##### **Art. 25**

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

#### **Art. 26**

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Art. 27**

Der Bilanzgewinn wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt.

### **V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

#### **Art. 28**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften bestimmen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach Massgabe des Gesetzes.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter den Aktionären nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

### **VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

#### **Art. 29**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Einberufungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

### **VII. GERICHTSSTAND**

#### **Art. 30**

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären, zwischen Organen und Aktionären oder unter den Aktionären selbst ergeben, sind die Gerichte am Sitz der Gesellschaft ausschliesslich zuständig.

Baden, den ...

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident:

Der Sekretär:

## **Ablösung NOK-Gründungsvertrag durch Aktionärbindungsvertrag und Eignerstrategie**

### **Erläuternder Bericht**

28. März 2019

### **Zusammenfassung**

Mit dem eidg. Stromversorgungsgesetz hat sich die Schweizer Strommarktordnung grundlegend geändert. Der sog. NOK-Gründungsvertrag der Eignerkantone der Axpo Holding AG ist nicht mehr zeitgemäss. Die Aufgabenteilung zwischen der Axpo Holding mit ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen: Axpo) und den Kantonswerken hat sich mit der Öffnung des Marktumfeldes verändert. Die Eignerkantone und die Kantonswerke streben deshalb eine Ablösung des NOK-Gründungsvertrags an. Das Verhältnis unter den Aktionären und gegenüber der Axpo soll neu in einem Aktionärbindungsvertrag (ABV) und einer Eignerstrategie festgelegt werden. Zudem sollen die Statuten an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Mit der Eignerstrategie bekunden die Aktionäre, dass die Axpo auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten soll. Dies obwohl die Axpo seit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes keinen direkten Versorgungsauftrag mehr hat. Die von der Axpo gehaltenen Anteile an Stromnetzen und Wasserkraft sollen deshalb mehrheitlich in öffentlicher Hand bleiben. Zudem soll die Axpo Holding mehr als 50 % an ihren für die Versorgung bedeutenden Tochtergesellschaften halten. Als führende Grossproduzentin wird die Axpo Investitionen bevorzugt in erneuerbare Energien tätigen. Wichtige Entscheidungskriterien sind dabei die Wirtschaftlichkeit und die Versorgungssicherheit. Auf zusätzliche Produktion aus Kernenergie wird verzichtet, die bestehenden Anlagen werden aber solange betrieben, als sie sicher und wirtschaftlich sind. Die Axpo und die Kantonswerke nutzen Synergien bei der Entwicklung und dem Betrieb von Stromnetzen sowie der Vermarktung von Strom. Als marktorientiertes Unternehmen erwirtschaftet die Axpo genügend Cashflow für die langfristige Sicherung der Investitionen und eine marktübliche Dividende. Die Eignerstrategie wird für 8 Jahre abgeschlossen und wird regelmässig überprüft.

Im ABV werden in einer für die Parteien verbindlichen Weise das Verhältnis der Vertragspartner untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Zur Stärkung der Axpo ist für eine 5-jährige «Lock-up Periode» ein Veräusserungsverbot an Dritte festgelegt. Für die Zeit danach behalten die Aktionäre gemeinsam mindestens 51 % ihrer Aktien. Falls ein Aktionär nach der Lock-up Periode seinen freien Teil veräussern will, sichern

Vorhandrechte die Interessen der verbleibenden Aktionäre ab. Der ABV wird für 8 Jahre fest abgeschlossen und verlängert sich ohne Kündigung automatisch um jeweils weitere 5 Jahre. Bei den Statuten werden insbesondere Anpassungen im Bereich der Governance (Wahl des Verwaltungsrates, Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) vorgenommen. Obwohl für die Axpo Holding gesetzlich nicht vorgeschrieben, orientieren sich die Statuten bewusst an den strengeren Vorgaben für börsennotierte Unternehmen.

Weil die Kantonsregierungen bzw. die Verwaltungsräte der Kantonswerke als Eigentümervertreter nicht mehr direkt mit eigenen Vertretern im Verwaltungsrat der Axpo Holding einsitzen, regelt ein bereits erstelltes und gelebtes Informationskonzept den zulässigen Informationsfluss zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

Statuten, ABV und Eignerstrategie sind nach langen Verhandlungen von den Vertretern der Kantonsregierungen und der Kantonswerke genehmigt worden. Die Verhandlungen mit insgesamt 13 Parteien wurden über rund zweieinhalb Jahre geführt. Dabei galt es, die zum Teil unterschiedlichen Interessen aller Parteien zu berücksichtigen. Die nun vorliegenden Dokumente stellen einen von allen Beteiligten getragenen Kompromiss dar.

Die Verwaltungsräte der vier Kantonswerke haben der Ablösung des NOK-Gründungsvertrages durch einen ABV und eine Eignerstrategie bereits zugestimmt. Jetzt liegt es an den zuständigen Behörden in den einzelnen Kantonen, ebenfalls über die Ablösung des NOK-Gründungsvertrages zu befinden. Die Zuständigkeiten in den Kantonen sind unterschiedlich. Sie liegen je nach Kanton bei der Regierung, beim Parlament und allenfalls bei der Bevölkerung (in einigen Kantonen unterliegen die erforderlichen Beschlüsse des Parlaments dem fakultativen Referendum). In einzelnen Kantonen werden vorgängig öffentliche Anhörungen durchgeführt.

Die Statuten werden durch die Generalversammlung der Axpo Holding AG genehmigt. Die Änderung des Gesellschaftszweckes erfordert mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR).

Die Vertragsparteien können das Vertragswerk in der vorliegenden Form annehmen oder ablehnen. Allfällige Anpassungen an den Dokumenten bedingen eine nachträgliche Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies führt zu langwierigen Nachverhandlungen und kann zum Scheitern des gesamten Prozesses führen. Die Beratungen um die Auflösung des NOK-Gründungsvertrages müssen im Wissen um diese weitreichenden Konsequenzen geführt werden.

Wenn die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, kann der NOK-Gründungsvertrag aufgehoben werden und das neue Vertragswerk in Kraft treten (anvisiert wird der 1.1.2021).

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Neue Organisation der Schweizer Stromversorgung**

Die frühere NOK bzw. die heutige Axpo Holding mit ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen: Axpo) und die Kantonswerke haben 100 Jahre lang für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung in der Nordostschweiz gesorgt und tun dies auch heute noch. Für die Eigentümer stellen die Unternehmen auch eine bedeutende finanzielle Beteiligung dar.

Mit dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz von 2007 haben sich die Aufgaben bei der schweizerischen Stromversorgung grundlegend geändert. Die regionalen Regelzonen wurden durch eine nationale Zone abgelöst. Für den diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes ist seit 2009 die Swissgrid AG zuständig. Anfang 2013 wurde ihr auch das Eigentum am Stromübertragungsnetz und damit die Verantwortung für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau übertragen. Weiter wurde auf Anfang 2009 der Strommarkt in der Schweiz teilweise geöffnet, vorerst für Endverbraucher mit einem Bezug über 100 Megawattstunden (MWh) pro Jahr.

Dadurch haben sich die Rahmenbedingungen für die Axpo wie auch für die Kantonswerke wesentlich verändert. Die regionale Ausrichtung hat an Bedeutung verloren. Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit (über die Axpo-Beteiligung) haben sich gegenüber früher verringert. Die bisherige Aufgabenteilung zwischen der Axpo und den Kantonswerken ist nicht mehr in allen Teilen umsetzbar. Sie sind in einzelnen Geschäftsfeldern teilweise sogar zu Konkurrenten geworden.

### **1.2 Entwicklungen im Strommarkt und bei der Axpo**

Die Axpo hat im Gegensatz zu den meisten Schweizer Stromunternehmen fast keine gebundenen Kundinnen und Kunden, denen sie den Strom zu Gestehungskosten verrechnen kann (Ausnahme: Belieferung von gebundenen Kundinnen und Kunden durch die Tochtergesellschaft CKW). Sie muss nahezu den gesamten erzeugten Strom im Markt absetzen. Als Folge der tiefen Strompreise musste die Axpo in den Geschäftsjahren 2013/14 bis 2015/16 hohe Wertberichtigungen auf ihren Kraftwerken vornehmen. Es resultierten negative Geschäftsergebnisse mit einem kumulierten Verlust von rund 3,0 Mrd. Franken. Der Verwaltungsrat der Axpo Holding präsentierte deshalb im Dezember 2016 seine Strategie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Konzerns. Die Kernenergie und einige weitere Anlagen (Gaskraftwerke, einige Wasserkraftwerke) sollen in der gut kapitalisierten Tochterfirma «Axpo Power AG» zusammengefasst werden. Die Kompetenzen in den Wachstumsfeldern erneuerbare Energien und internationales Kundengeschäft sollen zusammen mit den Stromnetzen, Teilen der Wasserkraft und der Asset-Vermarktung in der neuen Tochterfirma «Axpo Solutions AG» gebündelt werden. Das Kapital für die Wachstums-Strategie solle nicht nur von der Axpo Holding, sondern ab 2019 auch von neuen Minderheits-Investoren kommen. Im September 2017

gab der Verwaltungsrat bekannt, dass dank der operativen Fortschritte und verbesserter Ertragsaussichten ab 2020 (infolge erwarteter höherer Strompreise) die angekündigte strategische Neuausrichtung der Gruppe aus eigener Kraft finanziert werden könne. Die Bündelung der Wachstumsfelder in der eigenen Einheit «Axpo Solutions AG» solle aber so fortgesetzt und vorbereitet werden, dass bei einer Verschlechterung des Umfelds innert Jahresfrist der Gang an den Kapitalmarkt möglich wäre. Damit sichere sich die Axpo die strategische Flexibilität, um schnell auf neue Marktsituationen reagieren zu können. In den Geschäftsjahren 2016/17 (310 Mio. Franken) und 2017/18 (131 Mio. Franken) erzielte die Axpo positive Unternehmensergebnisse.

### **1.3 Projekt Eigentümerinteressen der Aktionäre der Axpo Holding**

Im Juni 2016 nahmen die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich unter Federführung der Kantone Aargau und Zürich ein Projekt in Angriff mit dem Ziel, gemeinsam die Schlüsse aus den Entwicklungen der letzten Jahre zu ziehen und die Eigentümerinteressen zu klären. Im Laufe des Projekts wurden auch die weiteren Aktionäre der Axpo Holding, die Kantonswerke AEW Energie AG (AEW), EKT Holding AG (EKT), Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und SAK Holding AG (SAK) sowie die Axpo Holding in das Projekt eingebunden.

Zwei wichtige Schritte wurden bereits abgeschlossen: Erstens wurde in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Axpo Holding die Entpolitisierung und Verkleinerung des Verwaltungsrates vorbereitet und mit den Erneuerungswahlen des Verwaltungsrates an den Generalversammlungen vom 10. März 2017 und vom 19. Januar 2018 umgesetzt. Zweitens findet seit Januar 2018 zweimal jährlich ein Informationsaustausch zwischen der Axpo Holding und den Aktionären statt, damit die Aktionäre, auch nachdem sie nicht mehr direkt mit eigenen Vertretern der Regierungen bzw. der Kantonswerke im Verwaltungsrat vertreten sind, weiterhin adäquat über ihre Beteiligung informiert werden.

Ein weiteres Teilprojekt betrifft den sogenannten NOK-Gründungsvertrag von 1914. Der Vertrag ist nach über 100 Jahren in praktisch allen Bestimmungen überholt bzw. nicht mehr oder nur noch bedingt anwendbar. Im vorliegenden Bericht soll dargelegt werden, aus welchen Gründen (Kapitel 2.1) und mit welchen Zielsetzungen (Kapitel 2.2) dieser abgelöst werden soll. Für die Erarbeitung einer für alle Beteiligten guten Nachfolgelösung wurde eine zweistufige Projektorganisation (politisches Gremium für die Entscheide, fachtechnische Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Grundlagen) und ein abgestuftes Vorgehen gewählt (Kapitel 2.3). Die Resultate dieses über zwei Jahre dauernden Prozesses – der (neue) ABV, die (neue) Eigenerstrategie sowie die angepassten Statuten – sind im Kapitel 2.4 beschrieben.

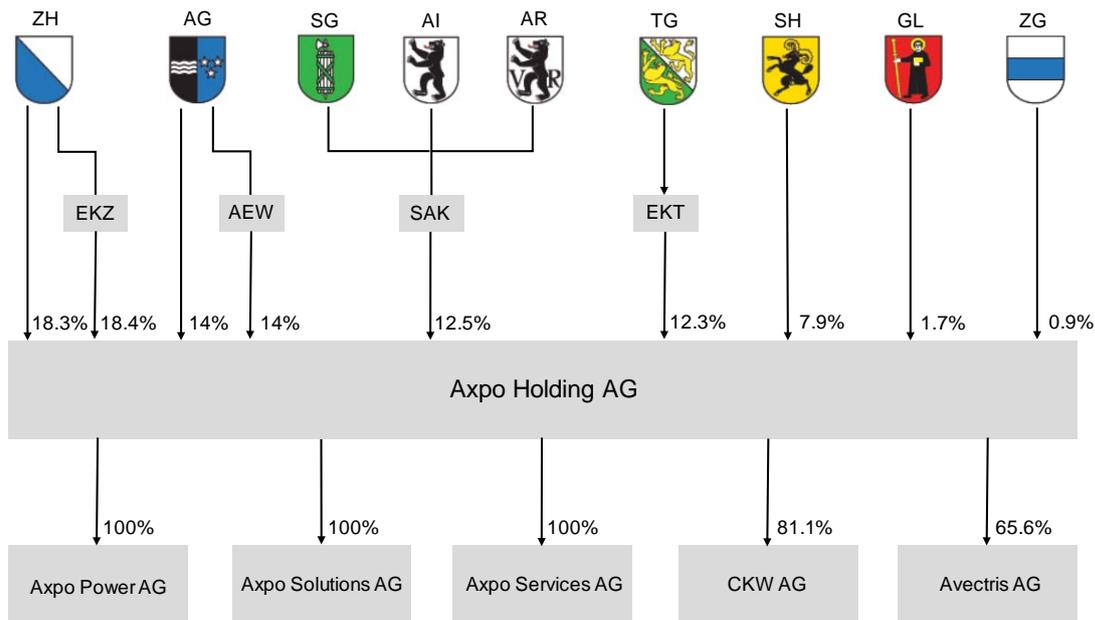


Abbildung: Struktur Axpo-Konzern (Stand 30.09.2018)

## 2. Ablösung NOK-Gründungsvertrag durch ABV und Eignerstrategie

### 2.1 Gründe für die Ablösung

Der NOK-Gründungsvertrag soll aus folgenden Gründen abgelöst werden:

#### a. *Veränderte Rahmenbedingungen – NOK-Gründungsvertrag überholt / nur noch bedingt anwendbar*

Bis vor einigen Jahren war die Schweizer Stromversorgung ein Monopolbereich mit acht regionalen Regelzonen. Das Versorgungsgebiet der heute in den Axpo-Konzern eingegliederten NOK in der Ostschweiz war in einer Regelzone zusammengefasst. Das Stromnetz gehörte der Axpo beziehungsweise den angeschlossenen Kantons- und Gemeindewerken. Sie waren für die Stromtarife und die sichere Versorgung verantwortlich. Mit dem Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 hat sich der nationale Strommarkt grundlegend geändert. Heute ist der Markt teilliberalisiert. Die acht Regelzonen wurden 2009 durch eine schweizerische Regelzone abgelöst. Für deren diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb ist die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG zuständig. Nach über 100 Jahren ist der NOK-Gründungsvertrag in praktisch allen Bestimmungen überholt bzw. nicht mehr oder nur noch bedingt anwendbar.

#### b. *Verändertes Verhältnis zwischen Kantonswerken und Axpo*

Mit der Teilliberalisierung des schweizerischen Strommarktes hat sich auch das Verhältnis zwischen den Kantonswerken und der Axpo geändert. Die Axpo und die Kantonswerke treten heute bereits teilweise bei der Versorgung von Grosskunden als Konkurrenten auf. Mit der

freien Lieferantenwahl für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Gemeindewerke, Kantonswerke, usw.) und Endverbraucher mit Jahresverbrauch ab 100 MWh hat § 4 NOK-GV an Bedeutung verloren.

*c. Zu starre Vorgaben zur Aktionärsstruktur*

§ 3, mit weitgehenden Veräusserungsbeschränkungen für die Aktien, verhindert die Beteiligung weiterer Aktionäre und erschwert Aktienverkäufe der bisherigen Aktionäre. Im heutigen Marktumfeld muss es unter bestimmten, festzulegenden Voraussetzungen (Verkaufsbeschränkungen, Vorhandrechte) möglich sein, Kooperationen einzugehen bzw. ggf. neue Aktionäre (bspw. andere Kantone oder Kantonswerke) aufzunehmen, durch eine Kapitalerhöhung oder den Verkauf von Aktien.

*d. Vertragspartner nicht mehr adäquat*

Die Vertragspartner des NOK-Gründungsvertrags (Vertragskantone) sind nicht mit dem Aktionariat identisch (z.T. Vertragskantone, z.T. Kantonswerke, SAK als «interkantonales» Werk). In der heutigen Strommarktordnung ist eine Überführung in einen ABV mit allen Aktionären sinnvoll.

*e. Fehlende Kündigungsklausel*

Der NOK-Gründungsvertrag enthält keine Kündigungsklausel. In einem zeitgemässen zukünftigen Vertrag sollte jedem Vertragspartner die Möglichkeit gegeben werden, den Vertrag innert angemessener Frist kündigen zu können.

## **2.2 Ziele**

Der NOK-Gründungsvertrag soll durch einen unter allen Aktionären abgeschlossenen, zeitgemässen und flexibleren ABV sowie eine Eignerstrategie abgelöst werden. Gleichzeitig sollen die Statuten der Axpo Holding überarbeitet werden. Während dem im ABV in einer verbindlichen Weise das Verhältnis der Vertragspartner untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt werden, legt die Eignerstrategie die gemeinsamen strategischen Ziele der Aktionäre fest. Dabei berücksichtigen die Aktionäre die unternehmerische Autonomie der Axpo Holding, die Eignerstrategie stellt aber für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung eine wichtige und relevante Leitplanke dar.

Bei der Erarbeitung der Eignerstrategie haben insbesondere folgende Fragestellungen im Zentrum gestanden:

### *1. Versorgungssicherheit*

Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes haben sich die Möglichkeiten der Einflussnahme der Kantone auf die Versorgungssicherheit (über die Axpo-Beteiligung) gegenüber früher deutlich verringert (vgl. oben Abschnitt 1.1). Daraus könnte abgeleitet werden, dass die Kantone und die Kantonswerke nicht mehr zwingend an ihren Beteiligungen festhalten müssen, was seinerzeit im Sinne des Gründungsvertrages war. Weil der Strukturwandel in der Branche noch nicht abgeschlossen ist, wollen die Kantone zusammen mit den Kantonswerken aber weiterhin einen Beitrag für die Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten. Denn diese ist für Gesellschaft und Wirtschaft von zentraler Bedeutung.

Voraussetzung für eine sichere Stromversorgung ist eine gut ausgebaute und unterhaltene Netzinfrastruktur. Auf der Erzeugungsseite kommt der Wasserkraft in der Schweiz mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie eine noch grössere Bedeutung zu. Deshalb wollen Kantone und Kantonswerke sicherstellen, dass die gehaltenen Anteile an Stromnetzen und Wasserkraft mehrheitlich in direktem oder indirektem Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben.

Die politische Beurteilung, inwieweit die Kantone noch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten müssen oder wollen, fällt unterschiedlich aus. Einzelne Aktionäre wünschen längerfristig die Möglichkeit, ihre Anteile vollständig verkaufen zu können. Für andere stellt ihre Beteiligung weiterhin ein Instrument für die Versorgungssicherheit dar. Die vorbereitenden Gremien konnten sich auf einen Kompromiss einigen. Dieser sieht vor, dass während einer Lock-up Periode eine Veräusserung von Anteilen an Dritte nicht möglich ist. Längerfristig wird aber die Möglichkeit geschaffen, dass Kantone und Kantonswerke einen Teil ihrer Beteiligung verkaufen können.

### *2. Stärkung des Axpo-Konzerns in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld*

Als Produzentin ohne gebundene Endkundinnen und Endkunden (mit Ausnahme der Tochtergesellschaft CKW) war der Axpo-Konzern in den letzten Jahren mit tiefen Strompreisen besonders gefordert, da er einen Grossteil seines Stromes nicht zu Gestehungskosten verrechnen konnte. Weil die Strombranche kapitalintensiv ist, kann der Axpo-Konzern am Kapitalmarkt davon profitieren, dass er im Eigentum der öffentlichen Hand liegt. Mit einem klaren Bekenntnis zur Axpo-Beteiligung helfen die Eigentümer dem Unternehmen, die wirtschaftlich schwierige Lage besser zu bewältigen.

### 3. Wahrung der finanziellen Interessen der Kantone

Die Axpo-Beteiligung stellt für die Kantone und die Kantonswerke eine wertvolle Beteiligung dar. Von der wirtschaftlichen Erholung des Unternehmens können auch die Eigentümer profitieren. Die Eigentümer erwarten eine marktübliche Dividende, welche aber dem Unternehmen genügend Spielraum für die weitere Entwicklung sowie die notwendigen Investitionen in Netze und Produktion lässt.

### 4. Zusammenarbeit mit den Kantonswerken

Mit der Marktöffnung hat sich die Aufgabenteilung zwischen Axpo-Konzern und den Kantonswerken verändert. Teilweise sind sie sogar zu Konkurrenten geworden Doppelspurigkeiten sind so weit möglich zu vermeiden. Deshalb sollen Synergien zwischen den Kantonswerken und dem Axpo-Konzern im gesetzlich erlaubten Rahmen genutzt werden, beispielsweise im Bereich der Stromvermarktung, hier können mögliche Optimierungspotenziale erschlossen werden.

### 5. Einflussnahme der Eigner auf die Axpo-Beteiligung

Der Verwaltungsrat der Axpo Holding wurde verkleinert und entpolitisiert. Dadurch ist der Informationsfluss zwischen Aktionären (Kantone und Kantonswerke) und Unternehmen auf eine neue Grundlage zu stellen. Die Eigner nehmen neu mit folgenden Instrumenten Einfluss auf ihr Unternehmen:

- Eignerstrategie, ABV und Statuten
- Informationskonzept
- Wahrung der Aktionärsrechte

## 2.3 Projektorganisation und -ablauf

Die Projektorganisation umfasste das politische Gremium (Entscheidungsgremium) und die fachtechnische Arbeitsgruppe. Die Federführung wurde von den Kantonen AG und ZH übernommen. Die Projektleitung (Stephan Attiger als Vorsitzender des politischen Gremiums, Werner Leuthard als Leiter der fachtechnischen Arbeitsgruppe) lag beim Kanton Aargau.

Mitglieder politisches Gremium (Stand 30. November 2018)

---

Stephan Attiger (AG, Vorsitz)	Markus Kägi (ZH)
Martin Kessler (SH)	Kaspar Becker (GL)
Dölf Biasotto (AR)	Ernst Werthmüller (AEW)
Marc Mächler (SG)	Ueli Betschart (EKZ)
Heinz Tännler (ZG)	Peter Schütz (EKT)
Ruedi Ulmann (AI)	Walter T. Vogel (SAK)
Walter Schönholzer (TG)	Thomas Sieber (Axpo Holding)

---

---

Werner Leuthard (AG, Leiter fachtechnische Arbeitsgruppe)	Matthias Möller (ZH, Koordination politisches Gremium und fachtechnische Arbeitsgruppe)
---	---

---

Mitglieder fachtechnische Arbeitsgruppe (Stand 30. November 2018)

---

Werner Leuthard (AG, Leitung)	Hansruedi Kunz (ZH)
Andrea Paoli (SH)	Jakob Marti (GL)
Stefano Garbin (SG, AR, AI, SAK)	Hubert Zimmermann (AEW)
Hajo Leutenegger (ZG)	Swen Egloff (EKZ)
Peter Schütz (TG, EKT)	Niklaus Zepf (Axpo Holding)

Markus Binder / Andreas Binder (Berater)

Roger Sonderegger (Berater)

---

Das Projekt wurde durch das politische Gremium am 16. September 2016 mit Genehmigung des von der fachtechnischen Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Projektauftrags ausgelöst. Zu den ersten Entwürfen für das neue Vertragswerk wurden im Sommer 2017 im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens erste grundsätzliche Stellungnahmen der am Projekt Beteiligten eingeholt. Im Anschluss wurden die noch offenen Punkte weitgehend geklärt. Im Sommer 2018 wurde zu den Entwürfen des ABV, der Eignerstrategie und der Statuten eine Vernehmlassung bei den Regierungen und den Verwaltungsräten der involvierten Kantone und Kantonswerke durchgeführt. Die Auswertung der Vernehmlassung zeigte insbesondere Differenzen betreffend die Dauer von ABV und Eignerstrategie, die Quoren für Anpassungen der Dokumente sowie die zukünftige Bindung an die Axpo Holding (Aktien-Mindestbeteiligung von 51% nach Abschluss der vorgesehenen fünfjährigen Halteperiode (Lockup-Periode)). Die Vertreter der Kantonsregierungen und der Verwaltungsräte der Kantonswerke konnten sich in ihrer achten Sitzung vom 1. November 2018 auf das vorliegende Vertragswerk einigen.

#### **2.4. Struktur und Inhalte der neuen Dokumente**

Der bestehende NOK-Gründungsvertrag (Vereinbarung zwischen den NOK-Vertragskantonen) soll abgelöst werden durch einen ABV und eine Eignerstrategie (Vereinbarungen zwischen den Aktionären). Zudem sollen die Statuten der Axpo Holding überarbeitet werden.

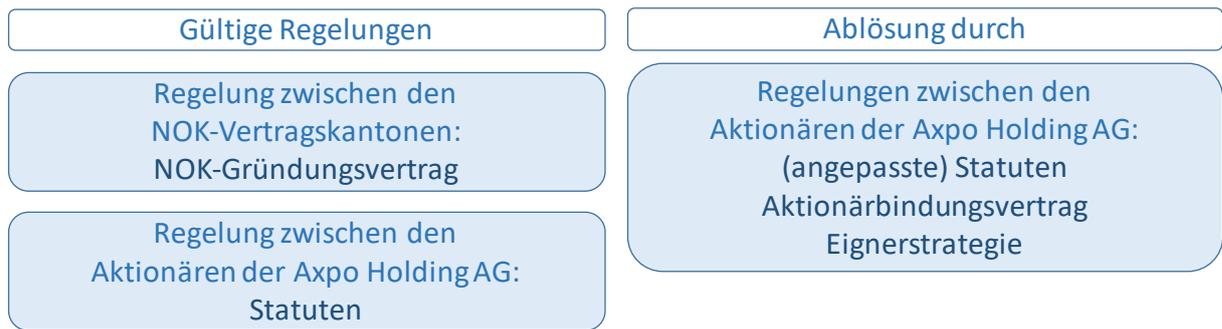


Abbildung: heutige und vorgesehene neue Regelungen

Der NOK-Gründungsvertrag ist ein interkantonaler Vertrag (Konkordat). Für seine Auflösung ist die Zustimmung aller Vertragskantone (AG, GL, SH, TG, ZG, ZH) erforderlich. In den meisten Vertragskantonen liegt dieser Beschluss in der Kompetenz des Parlaments, teilweise untersteht der Beschluss dem fakultativen Referendum.

Die Erarbeitung von ABV und Eignerstrategie sowie die Anpassung der Statuten wurden eng begleitet durch die Experten Markus und Andreas Binder (Unternehmensrecht, Vertragsrecht, Corporate Governance) und Roger Sonderegger (Public Corporate Governance).

### 2.4.1 Statuten

Bei den Statuten der Axpo Holding wurde insbesondere der Zweckartikel (Art. 2) an die heutigen Verhältnisse angepasst. Der Zweck ist – wie bspw. auch bei der BKW und der Alpiq – möglichst offen gestaltet. Die strategischen Vorgaben und Leitplanken für den Verwaltungsrat sind in der Eignerstrategie festgelegt.

Zudem wurden Anpassungen im Bereich der Governance vorgenommen. Obwohl für die Axpo Holding als nicht börsenkotiertes Unternehmen gesetzlich nicht vorgeschrieben, wurden teilweise bewusst die strengeren Vorgaben für börsenkotierte Unternehmen übernommen. Die Anpassungen im Bereich der Governance umfassen u.a.

- die Einzelwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates (Art. 16)
- eine Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 16)
- die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung (heute wählt der Verwaltungsrat seinen Präsidenten selbst) (Art. 17)
- eine Anpassung bei der Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: die Genehmigung soll anlog der Umsetzung bei börsenkotierten Unternehmen erfolgen (Art. 22 und 22a)

## 2.4.2 Aktionärbindungsvertrag (ABV)

Im ABV werden in einer für die Parteien verbindlichen Weise das Verhältnis der Vertragspartner untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt (z.B. Zusammensetzung Verwaltungsrat, Dividendenpolitik, Veräusserungsverbote, Mindestbeteiligungen, Vorhandrechte, Mitverkaufsrechte und -pflichten, Dauer des Vertrags, Kündigungsmöglichkeit).

*Zu Ziffer 7 ABV: Veräusserungsverbot (vgl. auch Abbildung unten)*

*Ziffer 7.1 Lockup-Periode und Ziffer 7.2 Ausnahmen zum Veräusserungsverbot*

Die Axpo soll in der aktuellen wirtschaftlichen Lage gestärkt werden. Deshalb und aus Rücksicht auf den politischen Prozess zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrages gibt es eine 5-jährige Lock-up Periode, während der die Aktionäre ihre Anteile an der Axpo Holding zu 100 % halten. Während dieser Lock-up Periode sind nur folgende Geschäfte möglich: (i) Aktien-Übertragungen zwischen Kantonen und eigenen Kantonswerken (ohne Vorhandrechte) (ii) generelle Aktien-Übertragungen zwischen den Aktionären (mit Vorhandrechten, zur Sicherstellung der Gleichberechtigung der Aktionäre und zur Vermeidung unerwünschter Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse; Ausnahme: die Aktionäre ZG und GL mit sehr geringen Aktienanteilen, die beide auch nicht über ein eigenes Kantonswerk verfügen, dürfen ihre Beteiligung ohne Vorhandrechte übertragen).

*Ziffer 7.3 Verpflichtung zur Mindestbeteiligung nach Ablauf der Lock-up Periode*

Nach Ablauf der Lock-up Periode erhalten die Aktionäre mehr Handlungsspielraum. Sie können ihre Anteile grundsätzlich veräussern. Zur Sicherung, dass die Mehrheit der Gesellschaft in den Händen des bisherigen Aktionariats bleibt, müssen die Parteien aber gemeinsam mindestens 51% der Aktien an der Gesellschaft halten. Dabei hat jede Partei die Verpflichtung zum Halten der gemeinsamen Mindestbeteiligung proportional zu ihrem am Ende der Lock-up Periode bestehenden Aktienanteil (individuelle Mindestbeteiligung). Die Verpflichtung kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer von 8 Jahren (vgl. Ziffer 14 des ABV) mit einem Quorum von über 50 % und der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden.

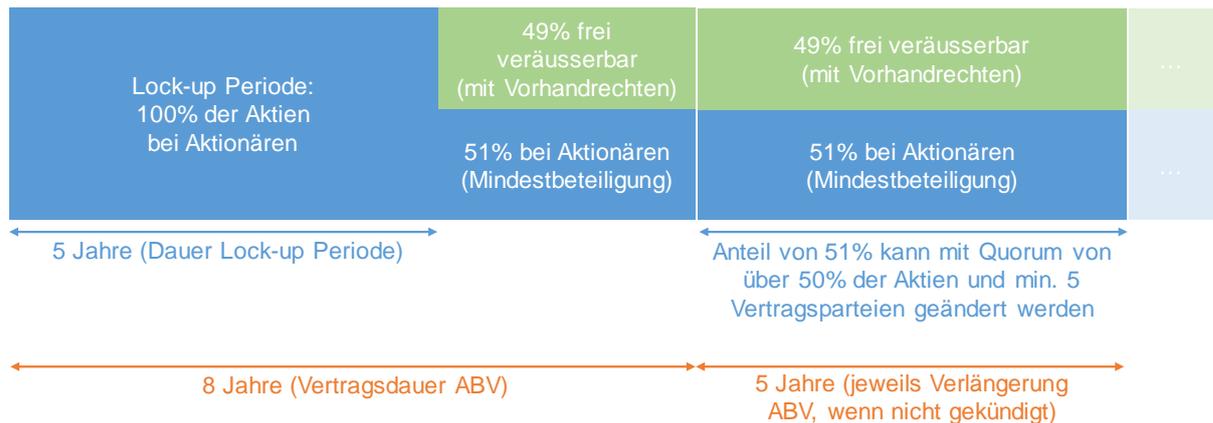


Abbildung: Vertragsdauer und Verkaufsbeschränkungen ABV

#### Zu Ziffer 8 ABV: Vorhandrecht

Die übrigen Aktionäre erhalten ein Vorhandrecht für die Anteile einer verkaufswilligen Partei. Damit wird sichergestellt, dass Aktionäre ihre Beteiligungen erhöhen können, wenn sie dies für die Versorgungssicherheit oder aus anderen Gründen als erforderlich erachten. Dabei gelten folgende Kriterien und Zielsetzungen:

- i. Bestehende Aktionäre haben die Möglichkeit, sämtliche Aktien einer veräußerungswilligen Partei erwerben zu können und dabei relativ zu ihren Aktienanteilen gleichbehandelt zu werden.
- ii. Veräußerungswillige Parteien haben die Möglichkeit, sämtliche von ihnen zum Verkauf angebotene Aktien zu verkaufen, soweit diese über ihrer individuellen Mindestbeteiligung liegen, d.h. sie bleiben nicht ungewollt auf einem Restbestand an solchen Aktien sitzen.

#### Zu Ziffer 14 ABV: Dauer des Vertrags, Kündigung und Kündigungsfolgen

Die Axpo soll in der aktuellen wirtschaftlichen Lage gestärkt werden (vgl. Bemerkungen oben zu Ziffer 7). Der ABV wird für 8 Jahre fest abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils fünf Jahre.

### 2.4.3 Eignerstrategie

In der Eignerstrategie werden die gemeinsamen strategischen Ziele der Eigner festgelegt, z.B. die unternehmerischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen oder auch Hinweise zu Kooperationen und weiteren Themen, welche eine grössere Flexibilität erfordern.

Die Aktionäre berücksichtigen die unternehmerische Autonomie der Axpo Holding und anerkennen als Aktionäre die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf die Unternehmensstrategie. Die Eignerstrategie stellt aber für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung eine wichtige und relevante Leitplanke dar und ist zu beachten.

Die Eignerstrategie umfasst 13 strategische Leitsätze, u.a.

- wird sichergestellt, dass die Stromnetze und die Wasserkraft mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben (Leitsätze 2 und 3)
- soll die Axpo auf zusätzliche Beteiligungen im Bereich der Kernenergieproduktion verzichten (Leitsatz 5)
- sollen Synergien mit den Kantonswerken und den Aktionären genutzt werden (Leitsätze 6 und 7)
- soll ein Cashflow erwirtschaftet werden zur Entrichtung einer marktüblichen Dividende, zur langfristigen Sicherung der Investitionen und zur Rückzahlung von eingegangenen finanziellen Verpflichtungen (Leitsatz 9)

Die Eignerstrategie wird für eine feste Dauer von 8 Jahren abgeschlossen. Sie wird regelmässig einer Überprüfung durch die Aktionäre unterzogen. Änderungen und Ergänzungen der Eignerstrategie bedürfen der Zustimmung aller Aktionäre. Die Aktionäre planen vor Ablauf der 8 Jahre eine neue gemeinsame Eignerstrategie mit den dazumal bestehenden gemeinsamen strategischen Zielen.

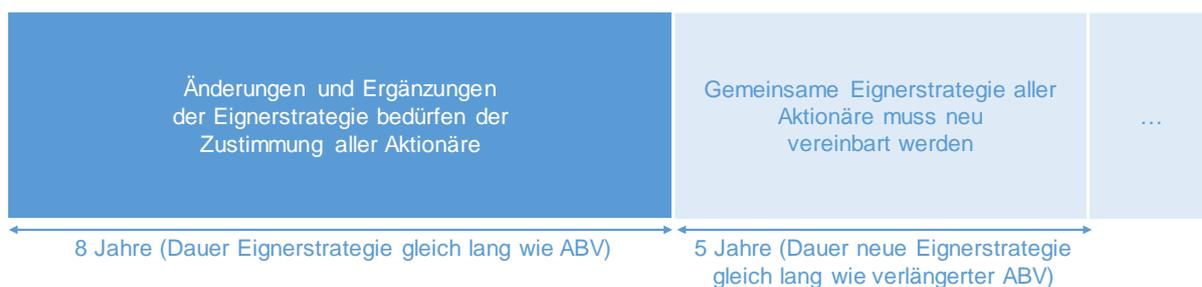


Abbildung: Dauer Eignerstrategie

## 2.5 Weiteres Vorgehen

Statuten, ABV und Eignerstrategie sind nach langen Verhandlungen von den Vertretern der Kantonsregierungen und der Kantonswerke genehmigt worden. Die Verhandlungen mit insgesamt 13 Parteien wurden über rund zweieinhalb Jahre geführt. Dabei galt es, die zum Teil unterschiedlichen Interessen aller Parteien zu berücksichtigen. Die nun vorliegenden Dokumente stellen einen von allen Beteiligten getragenen Kompromiss dar.

Die Verwaltungsräte der vier Kantonswerke haben der Ablösung des NOK-Gründungsvertrages durch einen ABV und eine Eignerstrategie bereits zugestimmt. Jetzt liegt es an den zuständigen Behörden in den einzelnen Kantonen, ebenfalls über die Ablösung des NOK-Gründungsvertrages zu befinden. Die Zuständigkeiten in den Kantonen sind unterschiedlich. Sie liegen je nach Kanton bei der Regierung, beim Parlament und allenfalls bei der Bevölkerung (in einigen Kantonen unterliegen die erforderlichen Beschlüsse des Parlaments dem fakultativen Referendum). In einzelnen Kantonen werden vorgängig öffentliche Anhörungen durchgeführt. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Genehmigungskompetenzen:

	<b>Auflösung NOK-GV</b>	<b>ABV</b>	<b>Eignerstrategie</b>
<b>ZH, AG, SH, GL, ZG</b>	Ja (Parlament)	Ja*	Ja*
<b>TG</b>	Ja (Regierungsrat)	Nein	Nein
<b>SG, AR, AI</b>	Nein	Nein	Nein
<b>EKZ, AEW, SAK**</b>	Nein**	Ja (Verwaltungsrat)	Ja (Verwaltungsrat)
<b>EKT</b>	Nein	Ja (Generalversammlung)	Ja (Verwaltungsrat, Genehmigung durch Regierungsrat)

\* Individuell zu klären, ob Genehmigungskompetenz beim Regierungsrat oder teilweise bzw. vollumfänglich bei Parlament

\*\* SAK ist nicht Vertragskanton des NOK-Gründungsvertrags, hat aber Vertrag mit NOK abgeschlossen, der aufgelöst werden muss

Die Statuten werden durch die Generalversammlung der Axpo Holding AG genehmigt. Die Änderung des Gesellschaftszweckes erfordert mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR).

Die Vertragsparteien können das Vertragswerk in der vorliegenden Form annehmen oder ablehnen. Allfällige Anpassungen an den Dokumenten bedingen eine nachträgliche Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies führt zu langwierigen Nachverhandlungen und kann zum Scheitern des gesamten Prozesses führen. Die Beratungen um die Auflösung des NOK-Gründungsvertrages müssen im Wissen um diese weitreichenden Konsequenzen geführt werden.

Wenn die erforderlichen Zustimmungen gemäss obiger Tabelle vorliegen, kann der NOK-Gründungsvertrag aufgehoben werden und das neue Vertragswerk in Kraft treten (anvisiert wird der 1.1.2021).